

Abschrift einer geschichtlichen Zusammenstellung von 1878 vom damaligen Leiter der
Feuerwehr Nürnberg, Franz Wolferrmann.

Der damalige Sprachgebrauch wurde beibehalten.

In blauer Schrift: Erklärungen und Ergänzungen 2024

Von der Schriftart „Sütterling“ in „Arial“ umgewandelt.

Viel Spaß beim Lesen!

Horst Gillmeier

**Die Entwicklung des Feuerlöschwesens der Stadt Nürnberg
von frühester Zeit bis auf heute**

als Denkschrift

zur

25-jährigen Stiftungsfeier der Nürnberger Feuerwehr

Von Franz Wolferrmann

Städtischer Brandmeister

Nürnberg Ebner'sche Buchhandlung 1878

Vorliegendes Schriftchen, welches nach offiziellen Quellen und Angaben bearbeitet wurde,
soll den Zweck haben, ein treues Bild der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit der hiesigen
freiwilligen Feuermehr vorzuführen. Es soll jedoch zugleich auch zeigen, in welcher Weile
sich das Löschwesen unserer Stadt im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, bis es auf die
Stufe kam, auf der es jetzt steht.

Nürnberg, im August 1878.

Der Verfasser.

(Brandmeister Franz Wolferrmann)

Inhalt

Die Entwicklung des Feuerlöschwesens der Stadt Nürnberg	1
von frühester Zeit bis auf heute	1
Feuerlöschordnungen von frühester Zeit bis zur Gegenwart	3
XV. Jahrhundert (15. Jahrhundert)	3
XVI. Jahrhundert (16. Jahrhundert)	4
XVII. Jahrhundert (17. Jahrhundert)	7
XIX. Jahrhundert (19. Jahrhundert)	8
A. Löschgerätschaften und darauf bezügliche Einrichtungen	14
B. Allgemeine Anordnungen und Maßregeln bei Ausbruch eines Brandes	16
C. Anzeige des Brandes und Feueralarm	17
a) Innerhalb der Stadt	18
b) Im Burgfrieden	18
D. Organisation der Feuerlöschkompanien und des sonstigen Hilfspersonales	20
E. Verrichtungen und Obliegenheiten des Feuerlöschpersonals	22
a) Bei einem Brande innerhalb der Stadt	22
b) Bei einem Brande im Burgfrieden	24
c) Wachdienst	25
F. Beschaffung der Löschgerätschaften und des Wassers	26
a) Bei einem Brande innerhalb der Stadt	26
b) Bei einem Brande im Burgfrieden	27
G. Direktion der Löschanstalten	27
H. Verfahren nach gelöschtem Brande	29
I. Innere Verwaltung und Leitung der Löschanstalten	30
J. Schlussbestimmung	31
Mobilier-Rettungsverein und Ordnungen desselben bei Feuers-Gefahr	31
Geschichte der Feuerlöschgeräte von frühester Zeit bis auf heute	35
Gründung und Entwicklung der Freiwilligen und übrigen Feuerwehrrabteilungen	42
Sonstige auf das Feuerlöschwesen Bezug habende Einrichtungen	53

Feuerlöschordnungen von frühester Zeit bis zur Gegenwart

Nach den von dem Kreisarchivar Jos. Baader herausgegebenen Nürnberger Polizeiverordnungen waren bereits im 13. und 14. Jahrhundert Feuerlöschordnungen für die hiesige Stadt vorhanden, welche bestimmten, dass gewisse Gewerbe bei ausgebrochenem Brande Dienste Leiten mussten.

XV. Jahrhundert (15. Jahrhundert)

Die erste, auf Pergament geschriebene, sehr ausführliche Feuerordnung finden wir in dem „Fwerpüchel vom Jahr 1449“, welches in dem Kreisarchiv dahier aufbewahrt ist. Hienach hatten Hilfe zu leisten alle gemeinen Frauen, alle Ableger und Schroter, die Knechte in der Waage, die Bader mit ihrem Gesinde, versehen mit ihren Kübeln und Scheffeln; ferner waren eidlich verpflichtet als Löschmeister, 16 Zimmerleute und 8 Maurer, welche mit ihrem Werkzeug auf dem Brandplatze erscheinen mussten. Weiter waren verordnet dazu alle Gewerbe, ebenso diejenigen, welche dem Rate unterstellt waren. Die Scharwächter hatten bei Ausbruch eines Feuers Meldung zu machen bei den Bürgermeistern, den Hauptleuten, Viertelmeistern, welche über das Feuer gesetzt waren, dann bei den Söldnermeistern. Ferner sollten sich auch alle Püttel, ([Gerichtsboten](#)) unter das Volk mengen, die Leute „gütlich anschreien“ und Platz machen, ebenso emsig aufsehen auf die Habe der Leute bei dem Ausräumen.

Die Söldner hatten geharnischt und beritten sich zu ihrem Söldnermeister zu begeben und mit demselben sich auf dem Marktplatze aufzuteilen um weitere Befehle abzuwarten; ebenso musste jedes Tor durch zwei Söldner besetzt werden und bis zur Löschung des Brandes eine Abteilung zur Aufrechthaltung der Sicherheit in der Stadt herumreiten. Die Wasserzufuhr erfolgte durch Kufen auf Schleifen, welche auf bestimmten Plätzen verteilt waren.

Zum Transport waren die Müller, Eichwaagführer, überhaupt alle Fuhrleute, die auf dem Pflaster fahren, verpflichtet, ebenso die Spitalmeister und die Pferde des Marstalles. Gleichfalls waren an bestimmten Plätzen in der Nähe des Fischbaches Schürzen untergebracht, um denselben aufstauen zu können.

Jeder Müller hatte zwei messingene Spritzen, welche er bei Vermeidung hoher Strafe, in gutem Stande zu halten, verpflichtet war. Die Alarmierung erfolgte durch Anschlagen der

Sturmglöcken auf den Türmen. Ebenso waren genaue Anordnungen getroffen für den Fall des Ausbruches eines zweiten Brandes.

Jeder bei dem Brande Beschäftigte wurde bezahlt und zwar waren für die vier ersten Führen Wasser erhöhte Prämien ausgefetzt.

Noch in demselben Jahrhundert erschien eine weitere auf Pergamentgeschriebene „Ordnung des Fewers“, welche sich jedoch von der vorigen sehr wenig unterschied, indem nur als Löschmeister, anstatt 8 Maurer deren 16 aufgezeigt waren, ferner von den gemeinen Frauen nichts mehr erwähnt ist.

Die Bezahlung für die bei Feuer geleisteten Dienste waren zur damaligen Zeit folgende:
(Lohnprinzip: je schneller, umso höher die Entlohnung)

„Wer die erste Fahrt Wasser zum Feuer bringt, dem soll man geben	1 Pfund neuer Heller
Dem Anderen	3 Pfund alt
Dem Dritten	60 Pfennig
Dem Vierten	30 Pfennig
Dem Fünften und allen Nachfolgenden, jedem	15 Pfennig
den Zimmerleuten, Maurermeistern und den Hadern, die zum	
Feuer geschworen haben und dazu kommen, jeden	12 Pfennig
und jeden ihrer Knecht	6 Pfennig
Jedem Knecht, der zur Aufhebung des Geschirres gebraucht wurde für die Nacht	6 Pfennig
Den 4 Anschickern (Aufseher der städt. Arbeiter) zusammen	24 Pfennig
Den Stadtknechten und Bütteln, jeden	6 Pfennig
Den Türmern zu Sebald und Lorenz, jeden	12 Pfennig

XVI. Jahrhundert (16. Jahrhundert)

Die nächste Feuer-Ordnung war die gedruckte gleichfalls sehr ausführliche vom Jahre.

1544

Zur Hilfeleistung waren verpflichtet alle Steinmetze, Zimmerleute, Dachdecker, Tüncher, Pflasterer, Klaiber (Mauer der Lehmwände), Bader, Palnbinder (Verpacker). Aus jedem dieser Handwerke wurden Rottmeister (Vorarbeiter) mit je 10 Gesellen gebildet. Ferner waren „8 Peunttaglöhner (Hilfsarbeiter im Bauhof) bestimmt, versehen mit Packanetlein

(Kopfschutz) und Kragen mit langen Exelein“, dieselben hatten die herabgeworfenen Eimer aus dem Wege zu räumen, damit niemand beschädigt wurde.

Auf der Peunt waren 6 geladene Wagen und zwar 2 mit großen Leitern, Baken (Absperrungen) und Hebspießern, 2 mit kleinen Leitern nebst Haken, schließlich weitere 2, ein jeder mit 80 ledernen Eimern und 80 Fackeln (zur Beleuchtung).

Außerdem noch ein Karren beladen mit 12 Zimmerbeilen, und 12 Steinäxten, welcher im Notfall gleichfalls abgeführt werden musste.

Bei Ausbruch des Feuers hatten die Fuhrleute auf der Peunt vor allem einen Wagen mit großen Leitern, einen Weiteren mit kleinen Leitern, dann die beiden Wagen mit Eimern und Fackeln zum Feuer zu fahren. Ebenso hatten zwei Pferde auf den Brunnenmeister zu warten, der mit seinen Knechten ebenfalls bestellt war um zu dem am Feuer zunächst gelegenen Brunnen zu reiten, denselben auszuschöpfen und das Wasser zum Feuer laufen zu lassen.

Zum Wasserfahren verpflichtet waren alle Müller, Eichwagenführer, Bierführer, Nachtmeister, desgleichen alle die auf dem Pflaster fuhren, dieselben hatten zu den nächsten Kufen zu reiten und Wasser zuzuführen, ebenso waren ersucht der Kummeter (Kommandeur) im deutschen Hof, die beiden Spitalmeister, die Frauen zu St. Clara und St. Katharina, die Messingschläger und die Mangmeister (Mangeln: Färbermeister).

Die Rottmeister und Rottgesellen waren eidlich verpflichtet bei Ausbruch eines Feuers ohne alles Verziehen nach dem Brandplatz zu eilen, daselbst „getreulich“ helfen zu löschen, überhaupt sich allem zu unterziehen, was ihnen von den verordneten Feuerherren, Baumeistern und Anschickern befohlen ward.

Weiter waren bestimmt drei Rotten Landsknechte, „Die Ihr aufsehen auf die Feuerherrn haben“, Platz machen und die Plätze frei halten sollen, „denn auf die Schützen gibt Niemand nichts“.

Die Türmer auf den 4 Türmen, hatten den Befehl bei Aufgehen eines Feuers zu blasen, dann gegen den Ort des Feuers eine Feuerfahne auszustecken und Anfangs „eilends anzuschlagen“, damit das Gesinde umso schneller zum Feuer eile, hernach haben sie mit dem Anschlagen gemach zu tun, jedoch fortwährend zu blasen.

Besoldungen erhielten alle beim Feuer Beschäftigten nach folgenden Bestimmungen:

Den Feuerherrn, dem Baumeister, Stadtanschicker, städtischen Steinmetzmeistern, städtischen Zimmermeistern, der erste Türmer der das Feuer gemeldet	1 ₰ neu
Dem städtischen Palier (Polier am Bau), dem städtischen Pflasterer, dem städtischen Dachdecker jedem	3 ₰ alt
Der obere Spähnknecht in der Peunt (Bauhof), der Hauswirt auf dem Rathaus je	2 ₰ alt
Dem Knecht des Ersteren	36 Pf
Dem Kellner des letzteren	36 Pf
Der erste Fuhrmann	8 ₰ alt
Der zweite Fuhrmann	6 ₰ alt
Der dritte Fuhrmann	4 ₰ alt
Jeder Fuhrknecht für sich extra	36 Pf
Für jedes Pferd weiter	36 Pf
Jeder Handwerks-Rottmeister	72 Pf
Jeder Handwerks-Rottgeselle	36 Pf
Jeder Schützenhauptmann	36 Pf
Sämtliche Türmer, mit Ausnahme des ersten, alle zusammen	1 Gulden
Die Scharwächter, die das Feuer bekannt gemacht, jedem	1 Gulden
Die Ablader am Weinmarkt, die Anstecher, die Einleger (Aufseher der Waage), die Aufdinger (Kontrolleur), die Bierküfer (Fassmacher), die Salzmesser, die geschworenen Schützen die zwei Knechte in Gostenhof, jeder Wächter, je	20 Pf
Der Heuwieger, jeder Frohnbote (Gerichtsdienner) und Marktmesser	36 Pf
Jeder gemeine Mann, der bei Feuer gerettet hat	16 Pf
Jeder Hausknecht, der Aufbieter und Geselle, jeder	42 Pf
Die Knechte mit Pickelhauben, die beim Feuer die Eimer aus dem Weg tun, jeder	36 Pf
Die nach dem Feuer das Zeug zusammentragen, jedem (die Eimer wieder sammeln)	36 Pf

Anmerkung 1 Pfund neu = 3 Pfund alt = 30 Pfennig, 8 Pfund alt = 1 Gulden,
2 Pfennig = 3 Heller.



(Nürnberger Silberpfennig) Symbol: Pf

1596

Die hierauf erfolgte „Erneute Feuer- Ordnung“ vom Jahre 1596 bot der vorhergehenden gegenüber nichts Besonderes, es wurden neben 16 Tagelöhnern auf der Peunt noch weitere

16 bestimmt, die in der Stadt wohnen mussten und, welche das Wegräumen der Eimer zu besorgen hatten.

Insbesondere wurde der Spitalmeister noch angehalten Mist zu fahren zur Stemmung und Aufstauung des Wassers.

XVII. Jahrhundert **(17. Jahrhundert)**

1616

Die folgende Feuerordnung vom Jahr 1616 bestimmte, dass neben den gebildeten Rotten beim Feuer, bestehend aus den Steinmetzen, Zimmerleuten, Dachdeckern, Tünchern, Pflasterern, Klaibern (füllten die Hohlräume der Fachwerke), Röhren- und Brunnenmeistern, Badern, Pallnbindern (Ballenbinder) und Fronboten (Gerichtsdienner), noch besonders die Lederer und Weißgerber, sowie die Färber zum Einfüllen der Feuerkufen in Tätigkeit zu treten hatten.

Bei Ausbruch eines zweiten Brandes war angeordnet, dass die Türmer für einen solchen Fall noch eine Feuerfahne bei Tag oder eine Feuerlaterne bei Nacht gegen den neuen Ort wo es brennt, aushenken, das dieselben jedoch erst dann allarmieren durften, wenn sie Befehl von den obersten Hauptleuten erhalten haben.

Bezüglich der Belohnung wurde eingeführt, „dass den ersten dreien auf den Leitern, wegen der Gefahr, welche sie vor allen andern beim Feuer zu gewärtigen haben“, der gleiche Lohn zu Teil werde, wie den ersten dreien Fuhrleuten. Ebenso erhielten die beiden ersten Türmer die Prämien von je 1 ₰ neu. Desgleichen jeder gemeine Mann, welcher sich bei der Rettung auszeichnet noch besondere Belohnung.

1624.

Die weiter erschienene Feuer-Ordnung vom Jahre 1624 erhielt, mit Ausnahme von Nachschaffung weniger Requisiten, gegenüber der vorgehenden keine Änderung.

1634. Die hierauf folgende „erneuerte Feuerordnung vom Jahre 1634“ erwähnt zum ersten Mal die Spritzwerke. Es heißt nämlich unter anderem: „es ist auch geordnet, dass in der Peunt neben etlichen Spritzwerken stetigst 9 geladene Wägen warten sollen, nämlich 4 mit großen Leitern, Haken und Hebspießen, dann 2 mit kleinen Leitern und Haken, und 3, deren ein jeder mit 200 Ledernen Eimern und 60 Fackeln beladen sei.

„So es brennt, so sollen die Knechte auf der Peunt vor allen Dingen auf die Spritzwerk und Wägen warten, nämlich sollen sie alsbald ein Spritzwerk, einen Wagen mit großen Leitern, einen Wagen mit kleinen Leitern und 2 Wägen mit Eimern und Fackeln zum Feuer fahren.“

„Die 3 Röhrenmeister neben ihren unterhabenden Gesellen und Handlangern sollen sämtlich mit den Spritzwerken ihren möglichen Fleiß anwenden und solche, wo dem Feuer am füglisten Abbruch zu tun, dahinstellen und richten, damit an dieser notwendigen Rettung an ihnen auch kein Mangel erscheine.“

„Bevorab alle Huf- und Waffenschmiede sollen vor andern zu Ziehung der Spritzwerke eilen und mit denselben ihr Bestes tun.“

1650

Fast gleichlautend mit der vorigen ist die im Jahre 1656 erlassene Feuerlöschordnung, welche somit übergegangen werden kann, ebenso die am Schlusse dieses Jahrhunderts erschienene vom Jahre 1698.

Ob nun im vorigen Jahrhundert weitere Feuerordnungen erlassen wurden, konnte aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht entnommen werden, weshalb dieses Jahrhundert vollständig übergegangen werden musste.

XIX. Jahrhundert (19. Jahrhundert)

1804

Mit Anfang unseres Jahrhunderts, nämlich im Jahre 1804 erschien eine Feuerordnung, welche im Ganzen auf die älteren basiert. Sie enthält die sämtlichen Handwerker, welche verpflichtet waren zum Feuer oder nach bestimmten Plätzen zu eilen. Diese Handwerker waren in 4 Kompanien, welche mit Buchstaben A; B; C; D. bezeichnet wurden, eingeteilt. Jede Kompanie hatte ihre eigens zugewiesenen Feuerherrs, Hauptleute, Leutnants und Rottmeister, welche letztere 3 aus ihrer Mitte erwählt wurden.

Die erste Kompanie

(A) bestehend aus sämtlichen Rotschmieden,

die zweite Kompagnie

(B) aus Zirkel-, Sporen- und Nebenschmieden,

die dritte Kompanie

(C) aus Schlossern, Uhr-, Büchsen-, und Windenmachern, Ahlenschmieden, Kettenschmieden und Lötchlossern,

die vierte

(D) aus Nagelschmieden, Flaschnern, Feilenhauern, Nadel- und Fischangel-, Heftlein- und Schellenmachern und Zinngießern.

Die mit (A) bezeichnete Kompanie mit den ihr anvertrauten Feuerlöschgeräten hatte dem Brandplatz stets schleunigst zuzueilen und mit dem Löschen den Anfang zu machen.

Die übrigen Kompagnien hatten sich auf die ihnen angewiesenen Sammelplätzen zu begeben und zwar je nachdem es in der Sebalder- oder Lorenzerpfarr brannte:

- (B) auf dem Hauptmarkt oder hinter St. Lorenz
- (C) auf dem Hauptmarkt oder auf dem sogenannte Saumarkt.
- (D) auf dem Schwabenberg bei den sogenannten Sieben Zeilen oder auf den Jakober Kirchhof.

Die Hauptleute, Leutnants, Rottmeister haben auf ihre Untergebenen fleißig Acht zu geben, und allen, welche hilfreiche Hand geleistet haben ein bestimmtes Zeichen einzuhändigen, welches als Bescheinigung für die Dienstleistung galt und bei der Bezahlung zurückgegeben werden musste.

Die Schlotfegermeister mit ihren Gesellen und Jungen hatten sogleich beim Feuer zu erscheinen und zur Rettung bestmöglichsten Fleiß und unermüdete Tätigkeit anzuwenden. Die Nachtwächter, deren jeder mit einer Pickelhaube, samt Vorder- und Hinterstück versehen ist, sollen damit zum Feuer eilen, und die herabgeworfenen Eimer aus dem Wurf räumen, damit niemand durch das Werfen beschädigt werde. Damit es bei entstehendem Brand nicht an hinlänglicher Bespannung der Geräte- und Rettungswagen, sowie an fortwährender Zufuhr des Wasser fehle, hatten alle Pferdebesitzer, welche beim jährlichen Feuergehorsam verpflichtet wurden, ihre Pferde an bestimmte Plätze zu schicken.

Die Lederer, Weißgerber, Färber und Metzger waren angewiesen und wurden bei dem alljährlichen Feuergehorsam noch besonders ermahnt und aufgefordert, dass sie ihre Gesellen mit Wasserstiefeln und Schupfen zur Einfüllung der Feuerkufen entweder an die Pegnitz oder an den Fischbach, wo es dem Feuer am nächsten ist abschicken sollen. Die Röhrenmeister nebst ihren Gesellen und Handlangern, sowie die denselben zur Unterstützung beigegebenen zwei Schlossermeister, sollen sämtlich mit den Spritzwerken den besten Fleiß anwenden und dieselben jederzeit sorgfältig dahinstellen und richten, wo sie die beste Wirkung haben.

Sollte die Löschung nicht so leicht geschehen können, so musste nach Verlauf zweier Stunden auf ergehendem Befehl die zweite Kompagnie (B) die erste (A) ablösen und im Notfall der Kompanie (B) die beiden anderen (C) und (D) folgen.

Alle Meister, Gesellen und Jungen des Steinmetz- und Zimmerhandwerks mussten ihre Beile und Steinäxte mitnehmen.

Alle Huf- und Waffenschmiede, sowie die Wagner nebst ihren Gesellen und Jungen sollen vor anderen zur Ziehung der Feuerspritzwerke eilen und hierbei tätig sein.

Die Vorstadt Wöhrd hatte eine eigene Feuerordnung und wurde deren Entwurf vom 12. März 1819 durch die dortige Kommunal-Verwaltung vorgelegt.

Es wurde bei Ausbruch eines Brandes dortselbst mit der Sturmglocke geläutet. Aus den Handwerkern wurden 15 Rotten von je 10 Mann gebildet, ferner war eine bestimmte Anzahl von Einwohnern zur Rettung der Mobilien abgeordnet.

Die Feuerlöschordnung vom Jahre 1804 erhielt nun im Laufe der Jahre verschiedene Modifikationen und Zusätze.

Unterm 29. Dezember 1822 wurde eine Bekanntmachung erlassen, welche die heute noch geltende Einteilung der Stadt in 4 Feuerviertel betrifft:

Das I. oder **Sebalder Viertel** läuft zwischen dem Ausfluss der Pegnitz, dem Kaufmann Traub'schen, vormals v. Viatischen Haus gegenüber dem Museum, bis zur Burg.

Das II. oder **Egdienviertel Viertel** grenzt von Norden nach Süden an das I, läuft vom Museum längs der Pegnitz bis zu ihrem Einfluss in die Stadt und von da bis zur Burg.

Das III. oder **Lorenzerviertel** ist dasjenige, welches vom Einfluss der Pegnitz längs ihrem Laufe bis zum Museum, von da zum Frauentor und wieder herunter bis zum Einfluss der Pegnitz liegt.

Das IV. oder **Jacoberviertel** fängt vom Kaufmann Traub'schen Haufe an und geht von dort längs der Pegnitz bis zu ihrem Ausfluss aus der Stadt.

Bei einem ausbrechenden Brande in einem dieser Viertel, sollen die Signale der Türmer mit der Sturmglocke in der Art gegeben werden, dass

- im I. Viertel ein Schlag,
- im II. Viertel zwei Schläge,
- im III. Viertel drei Schläge,
- im IV. Viertel vier Schläge,

jedoch immer abgesetzt geschehen, und dann so fortgefahren wird. Inzwischen soll der Trompetenstoß, dann das Aushängen der Fahne und der Laternen auf den Türmen gleichfalls wie bisher geschehen.

Am 28. Oktober 1825 wurde beantragt und durch Beschluss vom 7. November dieses Jahres genehmigt, dass der Burgfrieden durch Verlängerung der bisherigen Richtungslinien gleichfalls in 4 Feuer-Viertel eingeteilt wird und zwar:

Das **I. Viertel** nimmt feinen Anfang am Hallertürlein, Läuft längs des rechten Ufers der Pegnitz bis zur Burgfriedensgrenze und an dieser fort bis zum sogenannten neuen Gäßlein, dann herauf bis zum Sertz'schen Garten.

Das **II. Viertel** schließt sich an das erste an, läuft an der Burgfriedensgrenze fort bis zur Pegnitz oberhalb von Wöhrd und von da bis zum Einfluss der Pegnitz.

Das **III. Viertel** fängt an der Stadtmauer beim Einfluss der Pegnitz an, läuft am linken Pegnitzufer bis an die Burgfriedensgrenze, und an dieser fort bis zur Allersbergerstraße und herein bis zum Frauentor,

Das **IV. Viertel** fängt beim Frauentor an, läuft an der Allersbergerstraße hinauf bis zum Landgraben, an der Burgfriedensgrenze fort bis zur Pegnitz und da am linken Pegnitzufer bis herauf zum Hallertor.

Die Signale beim Ausbruch eines Feuers im Burgfrieden unterscheiden sich von denen in der Stadt, dass nach dem Anschlagen mit der Sturmglocke, statt mit der Trompete mit dem Dühthorn geblasen und mit beiden abgewechselt wird. Das Aushängen der Fahne und der Laternen auf den Türmen, das Läuten zu St. Johannis, Wöhrd, St. Peter und Gostenhof, sowie der Alarm mit der Trommel in diesen und äußerem Distrikten, hat gleichfalls zu geschehen.

Durch Beschluss vom 22. Jan. 1828 wurden die Alarmplätze für den Burgfrieden bekannt gegeben, nämlich:

- 1) beim Spritzenhaus am Tiergärtnertor,
- 2) am Blank'schen Garten nächst dem Frauentor,
- 3) am Fuchs'schen Wirtshaus,
- 4) am Plärrer

Weiter wurde unterm 28. Oktober 1828 veröffentlicht, dass die hiesige II. Feuerkompagnie, sowie das zur Mobilienrettung verpflichtete Personal bei einem Brande im Burgfrieden sich sofort auf den Brandplatz zu begeben und das löschen und Abräumen zu besorgen hat.

Die IV. Feuer-Kompagnie begibt sich auf die betreffenden Alarmplätze. Bei einem Ausbruch des Feuers in der Vorstadt Wöhrd sind, weil daselbst eine eigene Feuerkompagnie besteht,

die städtischen Feuerkompanien nicht verpflichtet, Dienste zu machen. Sie werden sich aber selbst gedrungen fühlen, ihren bedrängten Mitbürgern mit gleichem Eifer unentgeltlich beizustehen.

Außerdem werden bei einem Brande im Burgfrieden eine große Löschmaschine und ein Wagen mit 200 Löscheinern, 4 Pechfackeln, 50 Pechkränzen und zwei Schlauchbögen beladen, aus dem Bauhof, dann eine zweite Löschmaschine aus dem, dem Brandplatz zunächst liegenden städtischen Spritzenhaus beigeschafft.

1845

Nach dem großen Brande der Eckert'schen Kunstmühle in der Kaiserstraße im Jahre 1842, wurden die verschiedensten Reformvorschläge zur Verbesserung des Feuerlöschwesens gemacht und nach vielen Beratungen und Berichten erfolgte im Oktober 1845 die Herausgabe einer Feuerlöschordnung, welche übersichtlicher zusammengestellt als die früheren und in die 8 folgenden Hauptabschnitte eingeteilt war:

- A. Löschgeräte und darauf bezügliche Einrichtungen**
- B. Allgemeine Anordnungen bei Ausbruch eines Brandes**
- C. Anzeige eines Brandes und Feualarm**
- D. Organisation der Feuerlöschkompanien und sonstigen Hilfspersonals**
- E. Verrichtungen und Obliegenheiten des Feuerlöschpersonals.**
- F. Beischaffung der Löschgerätschaften und des Wassers**
- G. Direktion der Löschanstalten**
- H. Verfahren nach gelöschtem Brand**

Die Dienstleistungen der organisierten Feuerlöschkompanien des sogenannten Feuergehorsams wurden wie folgt, honoriert:

1	Der Turmwächter für das erste Anschlagen	1 fl 00 kr
2	desgleichen für das erste Alarmzeichen mit der für das erste Trompete oder Dühorn	1 fl 00 kr
3	Der erste Alarm, mit der Trommel	0 fl 30 kr
4	die erste Anzeige im Bauhof	0 fl 30 kr
5	für die erste Löschmaschine auf Sem Brandplatze	5 fl 30 kr
6	Für die zweite dergleichen	2 fl 45 kr
7	Für die erste Wasserkufe	1 fl 00 kr
8	Für jeden Anspanner	0 fl 26 kr
9	Den Kompagnien	
9 a	Dem Hauptmann	0 fl 30 kr
9 b	Dem Leutnant	0 fl 30 kr
9 c	Dem Rottmeister	0 fl 18 kr
9 d	Der Mannschaft. jedem	0 fl 12 kr
9 e	Jedem Jungen	0 fl 06 kr
9 f	Dem Spritzenmeister	0 fl 30 kr
9 g	Jedem Trommelschläger des Burgfriedens	0 fl 30 kr
9h	Der sämtlichen Polizeimannschaft	15 fl 00 kr

Die hier aufgeführten Abschnitte bildeten die Grundlage sowohl für die im Jahre 1855 als auch später noch erlassenen Feuerlöschordnungen, welche Änderungen nur nach der Richtung aufweisen, dass im Jahre 1853 die Freiwillige Feuerwehr in Dienst trat und später an Stelle der bezahlten Angehörigen des sogenannten Feuergehorsams die Verpflichtung auf die Gemeindebürger der Stadt zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei Schadenfeuern übertragen wurde.

1874

Nachdem im Laufe der Seit die Freiwillige Feuerwehr sich mehr und mehr entwickelte, ferner dem Wachstum der Stadt entsprechend, weitere ständige Nachtfeuerwachen eingerichtet und eine größere Anzahl Hydranten der neuen Wasserleitung für den Löschdienst zur Verfügung gestellt wurden, ging man an die oben erwähnte Auflösung des Feuergehorsams und Gründung der nicht mehr nach Gewerben, sondern nach Stadtvierteln

eingeteilten Stadtviertels-Kompanien oder Pflichtfeuerwehr. Auf Grund dieser Neuerungen wurde unterm 2. Juni 1874 nachstehende Feuerlöschordnung hinausgegeben:

Ortspolizeiliche Vorschriften für die Stadt Nürnberg

Vom Magistrat der königlich bayerischen Stadt Nürnberg

wird mit Rückficht auf § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich auf Grund des Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 in Ergänzung der allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., unter Aufhebung der bisherigen folgende Feuerlöschordnung als ortspolizeiliche Vorschrift hiermit erlassen.

A. Löschgerätschaften und darauf bezügliche Einrichtungen

§ 1

Die Löschgeräte aller Art, als Löschmaschinen, Wasserkufen, Feuerhaken, Leitern, Feuereimer usw. finden sich in den verschiedenen inneren und äußeren dem treffenden Löschpersonal bekannten Stadtdistrikten aufbewahrt.

Zu jedem Spritzenhaus sind mehrere Schlüssel vorhanden und zur steten Bereitschaft an die treffenden Spritzenmeister und an die nächsten Nachbarn verteilt.

§ 2

Der städtische Brandmeister hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Geräte und Requisiten samt ihren Aufbewahrungsorten fortwährend in gutem Stand erhalten werden, und es wird sich der Polizeivorstand unter Zuziehung des städtischen Baurats durch alljährlich vorzunehmende allgemeine Probe und Visitation von dem pünktlichen Vollzuge dieser Anordnung überzeugen.

§ 3

Um den Fischbach zur Erleichterung des Wasserschöpfens bei einem in der Nähe desselben ausgebrochenen Brandes aufzustemmen, und um das Wasser in die zu diesem Zwecke angelegten Seitenkanäle zu leiten, sind Schützen vorhanden, deren Aufbewahrungsorte gleichfalls dem aufgestellten Personale bekannt sind.

Die Wasserkufen sind mit Ausnahme der Wintermonate stets gefüllt zu halten.

§ 4

Die in die größten Teile der Stadt verzweigte Wasserleitung ist an entsprechenden Stellen, welche an den zunächst gelegenen Häusern durch rote Täfelchen gekennzeichnet sind, mit Notpfosten behufs des Anschraubens von Schläuchen versehen.

Zu diesen Notpfosten befinden sich Schlüssel in den Händen der städtischen Röhrenmeister, dann der mit der Nachsicht und der Reparatur der Notpfosten beauftragten Arbeiter und der Feuerwehren. Außerdem sind solche Schlüssel in den, den Notpfosten zunächst gelegenen und zwar in der Regel in den mit den roten Täfelchen gekennzeichneten Häusern und weitere in dem städtischen Werkstättengebäude der vormaligen Schwabenmühle, im städtischen Bauamte, auf der Polizeihauptwache und in den städtischen Torwachlokalen aufbewahrt.

§ 5

Auf dem Sebalder-, Lorenzer-, Vestner-, Weißen- und Lauferschlagturm sind verpflichtete Feuerwächter aufgestellt und im Rathause, im städtischen Bauhofe, im Unschlitthause, dann in den Wachthäusern bei dem Spittler- und Laufertor Feuerwachen täglich von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in den Sommermonaten, und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in den Wintermonaten anwesend, welche mit den erforderlichen Löschgeräten versehen sind.

§ 6

Fabrikbesitzer und Gewerbetreibende, deren Geschäftsbetrieb durch Polizeibeschuß für feuergefährlich erklärt wird, können gehalten werden, sich transportable Brandspritzen und die dazu nötigen Wassergefäße anzuschaffen.

§ 7

Bei einem ausgebrochenen Brande ist Jedermann verpflichtet zur Löschung desselben nach Kräften beizutragen, sobald jene Dienste beansprucht werden.

Hierzu besonders verpflichtet sind:

- 1 die im Art. 50 der Gemeindeordnung bezeichneten Einwohner hiesiger Stadt,
- 2 sowie die Feuerlöschkompanie der Bauhandwerker.

Freiwilligen Dienstleistungen haben sich unterzogen und sind nunmehr hierzu verpflichtet:

- 3 Die Turn- und Feuerwehr,
- 4 Die Feuerwehrabteilung des Turnvereins,
- 5 Die Wöhrder Feuerwehr und
- 6 Der Mobiliarrettungsverein der Freimaurer.

B. Allgemeine Anordnungen und Maßregeln bei Ausbruch eines Brandes

§ 8

Zur Verhütung der Weiterverbreitung eines Brandes müssen in der lahe des Brandplatzes alle Dachöffnungen geschlossen werden, und es hat die Feuerschaukommission darüber zu wachen, dass diese Öffnungen sich stets in gut verschließbarem Zustande befinden.

Auch haben die Hausbesitzer Sorge zu tragen, dass Wasser bereit gehalten werde, um die Dächer zu benetzen und das Flugfeuer abzuwehren, welche Vorsicht bei starkem Winde auch in den vom Brandplatze weiter entfernten Gebäuden zu beobachten ist.

Insbesondere werden die königlichen Behörden und die Kirchenverwaltungen Anstalt treffen, um während eines Brandes die Dächer ihrer Gebäude, namentlich die Kirchturm- und Kirchendächer, zu beaufsichtigen und die geeigneten Mittel zur Begegnung der Gefahr in Bereitschaft zu haben.

Gleiche Verfügung ist bezüglich der unter städtischer Verwaltung stehenden Gebäude getroffen.

§ 9

Entsteht ein Brand bei Nacht nach der Dauer der Straßenbeleuchtung, so sollen alle Straßenlaternen angezündet werden; wenn aber das Feuer noch während der Beleuchtungszeit ausbricht, so ist die Beleuchtung über die gewöhnliche Zeit hinaus bis zum Erlöschen des Brandes fortzusetzen.

In der Nähe des Brandplatzes haben überdies die Einwohner noch brennende Lichter an den Fenstern aufzustellen und bei Glatteis für die Bestreuung der Straßen mit Sand zu sorgen.

§ 10

Bei einem Brande zur Zeit strengen Frostes haben die Bierbrauer, Seifensieder, Färber und Besitzer von Dampfkesseln die Verpflichtung, ihre Kessel beschleunigt mit Wasser zu füllen und solches zu allenfalligem Gebrauche warm zu halten.

§ 11

Von Seite der königlichen Stadtkommandantschaft wird die erforderliche Militärmannschaft abgeordnet, um den Brandplatz soweit abzusperren, als die Schlauchleitungen gehen, die nötigen Posten auf demselben und in den dahinführenden Straßen und insbesondere die Häuser, in welche aus den brennenden Gebäuden Effekten geschafft werden, zu besetzen,

die erforderlichen Patrouillen zu versehen und überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken.

§ 12

Die in der nächsten Nähe des Brandplatzes sowohl als auch im dessen weiterer Umgebung wohnenden Hauseigentümer und Mietleute haben unverzüglich ihre Dienstboten mit Butten und ähnlichen Geräten versehen zum Wassertragen zu den Löschmaschinen abzusenden, auch haben dieselben auf Aufforderung der Feuerlöschdirektion unweigerlich ihre Häuser zu öffnen, sofern dies zur Beherrschung des Brandplatzes, zur Benützung von Brunnen oder zum Durchgange zu einer Wasserpassage oder aus sonst welchen Gründen für nötig befunden wird.

§ 13

Müßige Zuschauer und Kinder sollen vom Brandplatze entfernt bleiben.

Personen, welche bloß aus Neugierde zum Feuer kommen, sowie diejenigen, welche unbefugt Anordnungen geben oder unbefugt lärmern, werden weggewiesen und Widerspenstige verhaftet. (Umgang mit „Gaffern“)

Antragstellung auf Bestrafung bleibt der Polizeibehörde vorbehalten.

C. Anzeige des Brandes und Feueralarm

§ 14

Jedermann ist zu möglichst rascher Anzeige eines entstandenen oder vermuteten Brandes verpflichtet, es mag solcher gefährlich scheinen oder nicht, in solchen Fällen ist sofort die nächste Umgebung, insbesondere die nächste Feuerwache, zur Hilfe zu rufen und ungesäumt auf der Polizeiwache im Rathaus, dem städtischen Bauamte oder bei der nächstgelegenen Polizeistation Anzeige zu erstatten.

Insbesondere sind die mit der Nachtwache beauftragten Personen verpflichtet, wenn sie bei ihren Patrouillen Spuren eines Brandes wahrnehmen, solche zu verfolgen und die schleunige Entdeckung und Anzeige desselben zu veranlassen.

§ 15

Um den Ausbruch eines Feuers sobald als möglich zu entdecken, sind auf dem Lorenzer-, Sebalder-, Vestner-, Weißen- und Lauferschlagturm Wächter aufgestellt und mit besonderer Instruktion versehen.

§ 16

ist ein im Innern eines Gebäudes entstandener Brand von außen noch nicht sichtbar, so werden auf erhaltene Anzeige vorerst vom städtischen Bauamte unter Absendung der erforderlichen Löschgerätschaften und mit Assistenz des Polizeibeamten du Jour die geeigneten Anordnungen getroffen, um mit Hilfe der städtischen Bauarbeiter, insbesondere der bestehenden Nachtwachen und anderer zum Löschen herbeigeeilter Personen, das Feuer zu dämpfen.

Kommt die Flamme zum hellen Ausbruch, so haben die Türmer, sobald sie dieselbe sehen, und ohne besondere Aufforderung mit dem Feuersignal zu beginnen.

§ 17

Um bei dem Alarm sogleich zu wissen, in welcher Gegend Feuer ausgebrochen ist, ist sowohl die Stadt als der Burgfrieden in 4 sogenannte Feuerviertel eingeteilt, welche folgendermaßen begrenzt sind:

a) Innerhalb der Stadt

bildet von Osten nach Westen die Pegnitz, von Norden nach Süden die Richtung von der Burg gegen den schönen Brunnen und von da quer über den Markt zur Museumsbrücke und von hier zum Frauentor die Abteilung der 4 Viertel, welche nach den treffenden Kirchen

- das Sebalder, oder I,
- das Egidien, oder II,
- das Lorenzer, oder III,
- das Jakober, oder IV.

Viertel genannt werden.

b) Im Burgfrieden

bildet von Osten nach Westen ebenfalls die Pegnitz, von Norden nach Süden einerseits der Großreuther Fahrweg, andererseits die Tafelhofstraße die Abgrenzung der 4 Feuerviertel, und es erstreckt sich demnach das erste Viertel von dem rechten Ufer der Pegnitz in nördlicher und östlicher Richtung bis zum Großreuther Fahrweg, das zweite Viertel von da bis zur Vorstadt Wöhrd, diese mit inbegriffen. Das dritte Viertel von der Hadermühle in der Richtung nach Süden und Westen einschließlich der Marienvorstadt bis zur Tafelhofstraße, das vierte Viertel von der Tafelhofstraße in westlicher Richtung einschließlich Steinbühl und Gostenhof bis zum linken Ufer der Pegnitz.

§ 18

Das Feuersignal der Türmer bei einem Brande innerhalb der Stadt besteht in 15 rasch aufeinander folgenden Schlägen, worauf das Ortssignal gegeben wird, wie folgt:

ein Glockenschlag für das I. Viertel,
zwei Glockenschläge für das II. Viertel,
drei Glockenschläge für das III. Viertel,
vier Glockenschläge für das IV. Viertel,

wobei zugleich nach dem Anschlagen der Sturmglocke von den Türmen mit der Trompete geblasen und in dieser Art bei Tag (von morgens 6 bis abends 9 Uhr) 1/4 Stunde, bei Nacht (von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr) 1/2 Stunde lang fortgeföhren wird, sofern das Feuer nicht früher erlischt. Ferner wird nach der Richtung des Brandes bei Tag eine Fahne, bei Nacht eine Laterne auf den Türmen ausgehängt.

Dem Feuersignal der Türmer folgt das Trommel- und Trompetensignal von Seite des königlichen Militärs in den Hauptstraßen sowohl als auch in den Nebengassen.

Das Feuersignal bei einem Brande im Burgfrieden unterscheidet sich von jenen innerhalb der Stadt nur dadurch, dass nach dem Anschlagen der Sturmglocke statt mit der Trompete, mit dem Dühorn in nach der Zahl des treffenden Viertels abgesetzten Stößen geblasen wird. Außerdem wird auch zu Wöhrd, St. Peter, Gostenhof und St. Johannis mit der Sturmglocke geläutet.

§ 19.

Sollte gleichzeitig noch ein zweiter Brand ausbrechen, so haben die Türmer das Alarmsignal zu wiederholen, bei Tag noch eine Feuerfahne und zur Nachtzeit noch eine Feuerlaterne gegen den zweiten Brandort auszuhängen und das treffende Ortssignal zu geben.

§ 20.

Wenn bei andauerndem oder weit um sich greifendem Brande die Kräfte der vorhandenen Feuerlöschabteilungen nicht mehr ausreichen, so geben zwanzig rasch aufeinanderfolgende und dreimal wiederholte Glockenanschläge der Türmer jenes Notzeichen, welches die sämtlichen Reserven, sowie alle überhaupt zum Feuerlöschdienst körperlich fähigen Männer der Stadt auf den Brandplatz ruft.

D. Organisation der Feuerlöschkompanien und des sonstigen Hilfspersonales

§ 21.

Auf obrigkeitliche Aufforderung ist zwar jedermann verbunden, zur Löschung eines Brandes nach Möglichkeit Hilfe zu leisten; ohne solche Aufforderung sind aber hierzu verbunden

- 1 die nach § 7 oben gebildeten Feuerlöschkompagnien hiesiger Einwohner,
- 2 die Feuerlöschkompagnie der Bauhandwerker,
- 3 die Turn- und Feuerwehr,
- 4 die Feuerwehrabteilung des Turnvereins und
- 5 die Wöhrder Feuerwehr.

§ 22.

zum Eintritt in die 4 nach §7 gebildeten und nach den 4 Feuerviertel geschiedenen Löschkompagnien hiesiger Einwohner (Stadt-Viertels-Kompagnien) sind verpflichtet alle hiesigen Einwohner, welche das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§ 23.

Die Festsetzung der Zahl der zum Dienste Einzuberufenden erfolgt auf Vorschlag des Brandmeisters durch den Magistrat, welcher auch befugt ist, unter den nach § 22 Verpflichteten Auswahl zu treffen.

§ 24.

Die Dienstleistungen dieser Kompagnien sind ebenso unentgeltlich, wie diejenigen der übrigen Abteilungen, mit Ausnahme der Kompagnie der Bauhandwerker und abgesehen von der Entschädigung für den Wachtdienst.

§ 25.

Die Mitglieder dieser Kompagnien und ebenso die sämtlichen Mitglieder der 4 Freiwilligen FeuerwehrKorbs sind zu regelmäßigen Dienstleistungen bei ausgebrochenem Brande, sowie bei Proben und Übungen nach Maßgabe der §§ 31, 32 und 33 verbunden und werden hierauf amtlich verpflichtet.

§ 26.

Den Mitgliedern dieser Kompanien, welche bereits das 40. Lebensjahr überschritten haben, steht der Austritt aus den Kompagnien zu jeder Zeit nach 4 Wochen zuvor beim Magistrat

zu erstattender Anzeige frei, während mit dem Austritt aus den freiwilligen FeuerwehrKorbs vor zurückgelegtem 40. Lebensjahr die Verpflichtung zum Dienst in den Stadt-Viertels-Kompagnien verbunden ist, sofern der Austretende den nach § 22 und § 23 Pflichtigen angehört.

§ 27.

Legal nachgewiesene Krankheit, welche Dienstunfähigkeit begründet, sowie Domizilsveränderung ([Wegzug](#)) berechtigen zum sofortigen Austritt aus sämtlichen Korbs und Kompagnien.

§ 28.

Der Eintritt eines Mitgliedes der 4 Stadtviertels-Kompagnien in eines der freiwilligen FeuerwehrKorbs entbindet von der Verpflichtung zur Dienstleistung in Ersterer.

§ 29.

Jede Kompanie ist in Unterabteilungen (Rotten) eingeteilt, deren jeder ein Rottenmeister vorsteht. Der ganzen Kompanie ist ein Hauptmann vorgesetzt, welcher nach Anleitung der Feuerlöschdirektion jene Untergebenen anzuweisen hat. Hauptleute und deren Stellvertreter, sowie Rottenmeister werden von dem Magistrat ernannt. Erstere werden gleichheitlich aus dem Magistrat und Gemeindegremium entnommen.

Zur Führung der Kontrollisten wird jedem Hauptmann ein Bediensteter des Magistrats beigegeben.

§ 30.

Als Erkennungszeichen tragen die Mitglieder der 4 Stadtviertels-Kompagnien rote wollene Armbinden mit der Kompanie-Nummer.

Bei den Hauptleuten, Rottenmeistern und sonstigen Chargisten ([Funktionsträger](#)) sämtlicher Kompanien sind die Armbinden weiß eingefasst.

Die Erkennungszeichen des Mobiliarrettungsvereins bestehen in weißen, die der Mitglieder des Magistrates und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten in roten an den Kopfbedeckungen befestigten Rosetten.

Der Brandmeister trägt eine weiße und rote Schärpe um die Schulter.

Personen ohne Abzeichen haben Zurückweisung zu gewärtigen.

§ 31.

Alljährlich einmal werden die sämtlichen Mitglieder der Feuerlöschanstalt vor dem Brandmeister zur Inspektion versammelt und ihnen die Bestimmungen der Feuerlöschordnung ins Gedächtnis gerufen.

E. Verrichtungen und Obliegenheiten des Feuerlöschpersonals

a) Bei einem Brande innerhalb der Stadt

§ 32.

Nach entstandenem Feualarm oder auf telegraphische Meldung hin haben die zum Löschdienste verpflichteten Personen auf den Brandplatz, beziehungsweise den treffenden Reserveplatz nach der unten bestimmten Reihenfolge sich zu begeben und mit dem Löschen nach den ihnen zugewiesenen Funktionen zu beginnen.

Den ersten Angriff haben in der Regel die beiden Feuerwehrabteilungen, deren Requisiten und Wachtlokale auf der bedrohten Stadtseite liegen, während die beiden anderen Abteilungen Reservestellung auf dem von dem Brandmeister ihnen angewiesenen Platze einnehmen.

Die Stadtviertels-Kompagnien haben ihre Reserveplätze ein für allemal:

- 1) bei einem Brand im I. (Sebalder-) Viertel: Auf dem Platz zwischen Sebalderkirche und Moritzkapelle,
- 2) bei einem Brand im II. (Egidien-) Viertel: Auf dem Theresienplatz,
- 3) bei einem Brand im III. (Lorenzer-) Viertel: Hinter der Lorenzerkirche,
- 4) bei einem Brand im IV. (Jakober-) Viertel: Auf dem Kirchenplatz bei St. Jakob.

Von den Stadtviertels-Kompagnien begibt sich jene des Stadtviertels, wo der Brand ausgebrochen ist, sofort auf den Brandplatz und die nächstfolgende in der Reihe auf den Reserveplatz der treffenden Stadtseite, in welcher der Brand stattfindet.

Ist nach zwei Stunden der Brand noch nicht gelöscht, so wird in der Regel die auf dem Brandplatze befindliche Kompagnie durch die Reserve abgelöst.

In gleicher Weise wird mit der Ablösung fortgefahren, wenn der Brand abermals 2 Stunden und länger fortdauern sollte.

Das Zeichen, durch welches im Notfalle die nächstfolgende Kompagnie aus ihrem Stadtviertel aufgeboden wird, und auf welches hin sie auf den Reserveplatz nachzurücken hat, wird in dem treffenden Stadtviertel durch Trommelschlag nach der Zahl der Kompagnie-Nummern gegeben.

§ 33.

Die Tätigkeit der 4 Stadtviertels-Kompagnien erstreckt sich auf die Beihilfe zur Herbeischaffung der Lösch- und Rettungsgeräte, die Beischaffung des Wassers mittels Bildung von Reihen, Bedienung der Löschmaschinen und überhaupt auf bestmögliche Unterstützung der Anordnungen zur schnellen Dämpfung des Feuers, endlich auch erforderlichenfalls auf Mitbesetzung der Wachen. Außerdem haben dieselben alljährlich einmal zu der Hauptübung der Feuerwehr auszurücken und bei der nach § 31 stattfindenden Inspektion zu erscheinen.

Zum Zwecke der Kontrolle wird an jedes Mitglied der Stadtviertels-Kompagnien bei dem Eintritt eine Blechmarke mit der treffenden Nummer der Grundliste verabfolgt, durch deren Abgabe nach beendigtem Brande oder nach beendigter Übung die Anwesenheit nachzuweisen ist.

§ 34.

Die Übrigen Feuerwehrrabteilungen gliedern sich in

- | | | |
|---|---------------------------|--------------------------------------|
| 1 | Steigerrotten | (Auf den Leitern) |
| 2 | Schlauchführerrotten | („Schlauchtrupps“) |
| 3 | Retterrotten | („Rettungstrupps“) |
| 4 | Spritzenrotten, bzw. auch | („Maschinisten“) |
| 5 | Sanitätsrotten | (Medizinische Erst-Versorgung) |
| 6 | Pionierrotten | (für die „technische Hilfeleistung“) |

§ 35.

Jeder Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunigst als möglich an die Brandstätte zur Teilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

§ 36.

Aus der Zahl der beim städtischen Bauwesen beschäftigten Arbeiter sind Personen bestellt, welche bei nächtlichen Brandfällen Pechpfannen auf dem Brandplatze aufzustellen, solche anzuzünden und zu beaufsichtigen haben.

Die Fischbachaufseher sind angewiesen, wenn es in der Nähe des Fischbaches brennt, die zum Aufstemmen des Wassers vorhandenen Schützen einzustellen und das Wasser nach Umständen in die desfalls bestehenden Seitenkanäle zu leiten.

Desgleichen haben die städtischen Pflasterer bei Aufstimmung des Wassers mitzuwirken und erforderlichen Falls zu diesem Bedarf das Pflaster aufzubrechen, weshalb dieselben verbunden sind, ihre Pickel mit zur Stelle zu bringen.

Ebenso hat eine bestimmte Anzahl Gasarbeiter mit Werkzeugen der Löschdirektion zur Verfügung zu stehen.

§ 37.

Wenn gleichzeitig noch ein zweites Feuer ausbricht, so haben sich sofort die nach § 32 bestimmten Reserven auf den Platz zu begeben, wo der zweite Brand ausgebrochen ist.

§ 38.

Sämtliches Feuerlöschpersonal darf nicht früher den ihm angewiesenen Platz und Wirkungskreis verlassen, bis von der Löschdirektion die Erlaubnis hierzu erteilt ist. Unentschuldigtes Ausbleiben und eigenmächtige Entfernung, sowie Trunkenheit oder Insubordination ([Gehorsamsverweigerung](#)) im Dienst oder bei der Reservestellung ist verboten und mit Strafe bedroht.

b) Bei einem Brande im Burgfrieden.

§ 39.

Bei einem Brande im Burgfrieden wird bezüglich der Stadtviertels-Kompagnien ebenso verfahren, wie in der Stadt.

Die Reserveplätze derselben sind hier:

im ersten Viertel	am Wachthause vor dem Neutor
im zweiten Viertel	am Wachthause vor dem Laufertor
im dritten Viertel	vor dem Königstor
im vierten Viertel	auf dem Plärre vor dem Spittlertor

Von den freiwilligen FeuerwehrKorbs haben jedoch nur jene, deren Wachtlokale sich auf der Stadtseite befinden, wo der Brand ausgebrochen ist, samt der Feuerwehr der Bauhandwerker, Dienst auf dem Brandplatze, während die übrigen Korbs mit ihren Löschmaschinen in der Stadt zurückbleiben und sich bei den treffenden Requisitionen ([„Bereitschaftsraum“](#)) sammeln.

§ 40.

Im Übrigen kommen die Bestimmungen der §§ 32 bis 38 incl. bei Bränden im Burgfrieden ebenfalls in Anwendung.

c) Wachdienst

§ 41.

Für die nach § 5 errichteten Feuerwachen treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- 1.) Die Feuerwache besteht aus einem Führer und der für jede Wache bestimmten Zahl Wehrmänner.
- 2.) Führer, wie Wehrmänner werden durch bestimmt formulierte Wachzettel zum Dienst kommandiert.
- 3.) Wer am Bezug der Wache verhindert ist, hat einen Ersatzmann seiner Dienst-Branche (**Dienstgruppe**) zu stellen, eventuell seinem Wachkommandanten rechtzeitig von seiner Verhinderung Meldung zu machen.
- 4.) Der städtischen Löschdirektion bzw. dem Brandmeister steht es zu, in besonderen Fällen eine Verstärkung der Wachmannschaft oder die längere Dauer der Wache anzuordnen.
- 5.) Die Mannschaft hat sich jederzeit den Anordnungen des Wachkommandanten zu fügen, lärmende Unterhaltungen zu vermeiden und wird derselben schonenste Behandlung des vorhandenen Inventars zur Pflicht gemacht.
- 6.) Die Wachkommandanten haben ihre treffenden Mannschaften mit den Dienstvorschriften bekannt zu machen, Signalproben vorzunehmen, die Mannschaft den Geräten zuzuteilen, das Inventar nach dem aufliegenden Verzeichnisse zu kontrollieren und den Rapport zu führen; ferner in das Wachbuch die Namen der diensttuenden Mannschaft einzutragen, unentschuldigte Versäumnisse des Dienstes oder Übertretungen der Wachordnung genau zu verzeichnen und vorgekommene Beschädigungen oder befundene Mängel an Requisiten und dergleichen schleunigst dem Kommando zu melden,
- 7.) Die Mannschaft ist verpflichtet, in vollständiger Ausrüstung zu erscheinen.
- 8.) Zum Eintritt in das Wachlokal sind außer der kommandierten Mannschaft nur die Mitglieder der städtischen Löschdirektion, die Vorgesetzten der betreffenden Abteilungen, die als Kontrolleure fungierenden Führer, sowie die mit dienstlichen Meldungen beauftragten Personen befugt.

F. Beschaffung der Löschgerätschaften und des Wassers

a) Bei einem Brande innerhalb der Stadt

§ 42.

Bei entstandenem Feualarm haben die von halb- zu Halbjahr nach einem Turnus hierzu aufgerufenen Anspannbesitzer ihre Pferde den ihnen am nächsten befindlichen Löschmaschinen und Feuerkufen zuzusenden und damit zu dem Feuer zu eilen und Wasser herbeizuschaffen.

Diejenigen, welche keine Löschgerätschaften mehr vorfinden oder die überflüssigen auf ergangene Anordnung an die Aufbewahrungsorte zurückgebracht haben, bilden die Reserve und haben sich ungesäumt auf folgenden Sammelplätzen aufzustellen:

- 1) Auf dem Weinmarkt, wenn es im Sebalder Viertel,
- 2) Auf dem inneren Lauferplatz, wenn es im Egiedien Viertel,
- 3) Auf dem Hallplatz, wenn es im Lorenzer Viertel und
- 4) Auf dem Josephsplatz, wenn es im Jacober Viertel brennt.

Ein Teil der im Bauhofe aufbewahrten Löschrequisiten bleibt zur Reserve zurück.

§ 43.

Die Wasserkufen werden an den dem Brandplatze zunächst liegenden Pegnitzeinritten und Fischbachöffnungen gefüllt, woselbst vom Bauamte abgeordnete und bezahlte Leute, sowie im Bedarfsfalle beordnete Leute der Stadtviertels-Kompagnien zum Einschöpfen des Wassers aufgestellt sind.

§ 44.

Der nächste Anspannbesitzer am Rathaus, sowie der nächste beim städtischen Bauhofe hat für die unverzügliche Bespannung der dortselbst aufbewahrten Rettungswägen zu sorgen, bleibt aber dagegen vom übrigen Turnus der Anspannbesitzer frei.

Die dem Brandplatze zunächst wohnenden Anspannbesitzer haben erforderlichenfalls Dünger zum Löschen abzugeben.

§ 45.

Die Instruierung ([Anweisung](#)) und Aufsicht auf das Bespannungsgeschäft ist einem eigens hierzu beordneten Polizeibeamten übertragen.

§ 46.

Nach Verfluss von zwei Stunden wird der bisher mit Wasserzufahren beschäftigte Anspann durch entsprechende Anzahl der Reserve an den Einritten abgelöst.

Sollte das Feuer nach Ablauf von abermals zwei Stunden nicht gelöscht sein, so rückt auf ähnliche Art die zweite Ablösung nach. Bei noch länger fortdauerndem Brande hat sich sodann ohne weitere Aufforderung die zuerst abgelöste Abteilung wieder auf dem Sammelplatz einzufinden, und ist in dieser Art überhaupt so lange mit der Ablösung der Pferde fortzufahren, bis das Feuer gänzlich abgelöscht ist.

b) Bei einem Brande im Burgfrieden

§ 47.

Wenn Feuer im Burgfrieden ausgebrochen ist, so wird nur der nach § 42 an der Reihe befindliche Anspann der beiden Feuerviertel der treffenden Stadtseite in Anspruch genommen. Derselbe wird zunächst dazu verwendet, eine große Löschmaschine aus dem Bauhofe, dann die Löschmaschinen, Feuerkufen und sonstigen Löschgerätschaften der treffenden Stadtseite herbeizuschaffen.

§ 48.

Der übrigbleibende an der Reihe befindliche Anspann derselben Stadtseite bildet wieder die Reserve und stellt sich an den für die äußeren Distrikte (§ 39) bestimmten Sammelplätzen auf.

§ 49.

Die übrigen bezüglich eines Brandes innerhalb der Stadt angeführten Bestimmungen gelten auch für den Burgfrieden.

§ 50.

Die Verwendung von Löschmaschinen außerhalb der Burgfriedensgrenze erheischt die Genehmigung des Polizeivorstandes,

G. Direktion der Löschanstalten

§ 51.

Die Löschdirektion besteht aus dem Polizeivorstande oder dessen Stellvertreter, den hierzu deputierten Magistratsräten und Gemeindebevollmächtigten, sowie für den technischen Teil aus dem Brandmeister.

Die Löschdirektion führt die Oberaufsicht über das gesamte Lösch- und Rettungswesen, hat die Oberleitung sämtlicher hierauf bezüglichen Arbeiten, trifft die im Allgemeinen und im Besonderen gebotenen Anordnungen und bestimmt die Dauer der öffentlichen Hilfeleistung. Insofern sich die zu treffenden Anordnungen auf Dienstleistungen des königlichen Militärs beziehen, werden dieselben im Benehmen mit dem Kommandanten der beordneten Feuer Piquets ([Brandwache](#)) getroffen.

§ 52.

In Verhinderungsfällen des Brandmeisters hat dessen Substitution der Magistrat, in dringlichen Fällen dessen Vorstand zu ordnen.

§ 53.

Jedem der vorstehend genannten Organe haben, wenn es in Funktion ist, alle Mitglieder der Löschanstalten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 54.

Die Kommandanten der einzelnen Feuerwehrabteilungen, ihre Führer und Chartisten werden von diesen selbst gewählt.

Die Bauhandwerker-Kompanie bekommt ihre Führer auf Präsentation derselben durch den Magistrat.

§ 55.

Zur Vertretung des Brandmeisters an jenen Punkten, an welchen derselbe unmittelbar zu dirigieren nicht im Stande ist, kann von dem Polizeivorstande eine geeignete Persönlichkeit aufgestellt werden. Dieselbe ist nur Vollzugsorgan des Brandmeisters und steht unter dessen unmittelbaren Befehlen.

§ 56.

Die Kommandanten der einzelnen Abteilungen sind für die Kontrolle über die Vollzähligkeit derselben verantwortlich. Den Vollzug der getroffenen Anordnungen unterstützen die Polizeibeamten und haben dieselben im Allgemeinen mit Hilfe der Polizeimannschaft zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken.

§ 57.

Um den Standpunkt zu bezeichnen, wo sich der Polizeivorstand und die übrigen Mitglieder der Direktion zur Übersicht und Leitung der Löschanstalten vorzugsweise aufhalten und wohin Anfragen und Meldungen zu richten sind, wird bei Tag eine Fahne und bei Nacht eine (rotfarbige) Laterne aufgestellt.

§ 58.

Bei gleichzeitigem Ausbruche eines zweiten Brandes werden von der Direktion die nach § 32 bestimmten Reserven der Feuerwehr mit den entbehrlichen Löschgerätschaften auf den neuen Brandplatz gesendet, woselbst die Löschanstalten durch die nach § 42 treffende Reserve unter Leitung des Vertreters des Polizeivorstandes und des Substituten des Brandmeisters betrieben werden.

H. Verfahren nach gelöschtem Brande

§ 59.

Wenn das Feuer gelöscht und nach technischem Urteil keine Gefahr mehr vorhanden ist, so wird auf Anordnung der Direktion das Feuerlöschpersonal entlassen, jedoch von den Bauhandwerkern die nötige Mannschaft zur Abräumung des Brandplatzes, soweit solches zur Vorbeugung neuer Feuersgefahr zu geschehen hat, dann die nötigen Löschmaschinen mit der erforderlichen Bedienung und eine Brandwache zurückbehalten.

§ 60.

Von Seite des städtischen Bauamts werden die entbehrlichen Löschgeräte gesammelt und an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht, worauf sogleich die Untersuchung und allenfallige Reparatur derselben vorgenommen wird.

§ 61.

Ausgezeichnete, mit Mut, Entschlossenheit oder Ausdauer ausgeführte oder mit Lebensgefahr verknüpfte Leistungen bei Löschung des Brandes werden nach Beschaffenheit der Umstände angemessen belohnt oder öffentlich belobt.

Insbesondere sind für den ersten Alarm, für die erste Anzeige im Bauhofe, für die Herbeibringung der beiden ersten Löschmaschinen, sowie der ersten Wasserkufe Gratifikationen ([zusätzliche Entlohnung](#)) bestimmt.

Außerachtlassungen der Bestimmungen zu § 6 bis 10, 12 bis 14, 20, 21, 22, 25, 32 bis 44, 46 bis 49, 51 bis 53, 55 und 56 sind, soweit sie nicht eine Übertretung anderer Gesetzesartikel als des § 368 Ziffer 8 des Reichstrafgesetzes involvieren, soweit sie ferner nicht in das Gebiet der Disziplin fallen, im Gesetze mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

I. Innere Verwaltung und Leitung der Löschanstalten

§ 62.

Die innere Verwaltung und Leitung der Löschanstalten geschieht durch einen Verwaltungsrat.

§ 63.

Der Verwaltungsrat wird zusammengesetzt aus:

- 1) Dem magistratischen Feuerpolizei-Referenten
- 2) Dem städtischen Brandmeister
- 3) Den zwei nach § 51 zur Löschdirektion deputierten Magistratsräten und Gemeindebevollmächtigten, gleichzeitig als Vertretern der Stadtviertels-Kompanien
- 4) Dem städtischen Baurat
- 5) Dem städtischen Ingenieur für Brunnenwesen
- 5) Einem Mitgliede der Loge „Joseph zur Einigkeit“
- 7) Einem Mitglied der Feuerwehrabtheilung B (passiver Verein)
- 8) Je einem Mitglied der bestehenden 4 Feuerwehrabteilungen

Der Polizeivorstand ist jederzeit zu den Sitzungen desselben einzuladen und führt entweder selbst den Vorsitz oder bestimmt den Vorsitzenden.

§ 64.

Der Verwaltungsrat hat die gesamte innere Verwaltung der Löschanstalten zu besorgen, insbesondere also:

- 1) Statuten und Disziplinarvorschriften für sämtliche Abteilungen des Feuerlöschpersonals zu entwerfen und festzusetzen,
- 2) Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder Abteilungen, die sich auf das Feuerlöschwesen beziehen, definitiv zu entscheiden,
- 3) Über die Verwendung aller der Vereinigung zugewendeten Finanzen zu beschließen,
- 4) Neuanschaffungen von Requisiten zu beantragen,
- 5) Die Gesamtfirewehr nach außen zu vertreten und
- 6) Die Durchführung der Disziplinarvorschriften bei den einzelnen Abteilungen zu kontrollieren, wobei ihm insbesondere das Recht eingeräumt wird, einzelne Mitglieder vom Feuerwehrdienst auszuschließen.

§ 65.

Der städtische Brandmeister hat die Verpflichtung, auch die Stadtviertels-Kompanien für den ihnen zugewiesenen Dienst auszubilden.

§ 66,

Im Verwaltungsrat nicht vertretene FeuerwehrKorps werden zum städtischen Löschdienst nicht zugelassen und allenfalls Austretende haben alle der Kommune gehörigen Requisiten oder Gelder unter Rechnungslegung sofort an den Verwaltungsrat zurückzugeben.

J. Schlussbestimmung

§ 67.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Ankündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, den 2. Juni 1874.

Der Stadtmagistrat
v. Stromer

Papst

Seit dem Erscheinen dieser Feuerlöschordnung find nun vier Jahre vergangen und es haben sich während dieser kurzen Zeit so mannigfache wesentliche Veränderungen im hiesigen Feuerlöschwesen vollzogen, dass es wiederum als ein dringendes Bedürfnis erscheint, die bestehende Feuerlöschordnung eingehend zu revidieren und dieselbe den jetzigen Einrichtungen entsprechend umzuändern.

Mobiliar-Rettungsverein und Ordnungen desselben bei Feuers-Gefahr.

Am 15. November des Jahres 1800 brachte der Professor Christoff W. J. Penzenkufer in der Meisterkonferenz der Freimaurerloge „Josef zur Einigkeit“ einen Plan „zur Errichtung und Anordnung einer Brand-Warenrettungsanstalt“ in Vorlage. Nach diesem Plane sollte jedoch ein Institut geschaffen werden, dessen ganze Gliederung zu schwerfällig ausgefallen wäre um den angeregten Zwecke zu erfüllen. Es wurde deshalb dieser Entwurf einer

genaueren Prüfung, sowie Umarbeitung unterzogen und alsdann dem Polizei-Departement der Stadt Nürnberg zur Begutachtung vorgelegt. Nach vielfachen Abänderungen und Verbesserungen entstand ein nun von dem ursprünglichen Entwurf ziemlich abweichendes Institut, welches endlich am 3. Februar 1804 unter dem Namen „Eines hochlöblichen Rats der freien Reichsstadt Nürnberg Ordnung zur Rettung der Mobilien bei Feuersgefahr“ bereitwillig genehmigt wurde.

Das Personal bestand aus:

24 Rettungsaufsehern, aus sämtlichen Ballenbindern, Wein- und Bierschrötern, Auf- und Abladern, Salzfüllern, dann drei Schreiner- und zwei Schlossermeistern

Das Rettungspersonal war in 4 Abteilungen gebracht, welche mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet waren.

Bei einem ausgebrochenen Brande mussten die Abtheilungen A und B unverweilt nach dem Brandplatze eilen, währenddem die beiden anderen Abteilungen sich auf bestimmten Plätzen aufzustellen hatten.

Die Rettungsaufseher hatten das betreffende Gebäude, in welchem gerettet wurde, von Außen zu besetzen, ferner die Aufsicht beim Einpacken und Transport zu führen, ebenso den Eingang des Ortes nach welchem die geretteten Sachen verbracht wurden zu überwachen, dann für Annahme und Auspacken derselben zu sorgen.

Das zur Fortschaffung nötige Gerät bestand:

- a) In drei eigenes dazu eingerichteten Kärnlein.
- b) In zwei gleichfalls besonders hierzu eingerichteten Wägen.
- c) In zwei Tragbahren nebst den dazu gehörigen Tragbändern.
- d) Im 18 großen mit Zug versehenen Säcken.
- e) In 4 verschließbaren Körben.

Zur Aufbewahrung der geretteten Sachen waren die zunächst gelegenen Kirchen, oder in Ermangelung derselben andere entsprechende Plätze und Privathäuser bestimmt und ausersehen.

Es war bei Strafe verboten, die Dienstleistungen der Rettungsaufseher zu verhindern oder zu stören.

Am 6. August 1807 erschien von der königlich, bayerischen Polizei-Direktion unterzeichnet eine neue „Ordnung zur Rettung der Mobilien bei Feuersgefahr“, welche sich jedoch von der vorigen so unwesentlich unterschied, dass sie vollkommen übergangen werden kann.

Unterm 27. Juni 1833 wurde die revidierte, verbesserte Ordnung der hiesigen Mobilienrettungsanstalt samt Personalstand veröffentlicht.

Nach dieser Ordnung war bestimmt, dass sämtliche Mitglieder der Freimaurergesellschaft „Josef zur Einigkeit“ als Rettungsaufseher verpflichtet waren, ferner dass die Vorstände dieser Gesellschaft auch die Vorstandschaft der Mobiliar-Rettungsanstalt bildeten.

Außer den Rettungsaufsehern bestand noch das Hilfspersonal wie früher aus 4 Schreiner- und 2 Schlossermeistern, sowie aus sämtlichen Güterladern, Ballenbindern, Salzfüllern, Wein- und Bierschrötern, und waren jedem Rettungsaufseher 6 Gehilfen beigegeben.

Die sonstigen Obliegenheiten waren ziemlich dieselben wie bei den früheren Ordnungen. Der Personalstatus bestand dazumal einschließlich der Direktoren aus 45 Rettungsaufsehern und 5 Gehilfen derselben.

Zur Geschichte der Anstalt diene noch folgender kurzer Rückblick.

Das Institut, welches bei jener Gründung auf das freudigste von den damaligen Behörden begrüßt und unterstützt wurde, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten und hat die Organisation desselben nur seit dem inslebentreten der Freiwilligen Feuerwehr eine Änderung darin erlitten, dass an Stelle des Rettungspersonales nun die Rettungsabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr vertreten sind, welche in Gemeinschaft mit den Rettungsaufsehern das Werk der Rettung vollziehen.

Im Jahre 1806 trat die Anstalt zum ersten Mal bei dem Brande des Stadels dem Bierbrauer Deininger gehörend in der Kreuzgasse in Funktion und hatte seit dieser Zeit 250 mal Gelegenheit helfend einzugreifen.

Hervorragende Tätigkeit wurde durch die Mobilien-Rettungsanstalt entwickelt im Jahre 1811 am 21. Aug. bei dem Brande des Kürschners Perge an der Fleischbrücke.

1816 am 30. Mai 12 Uhr nachts bei dem Brande in der Kraftschen Tabakfabrik, wo zum ersten Mal die Rettungswagen in Anwendung kamen, um die Akten der Polizei nach der Sebalder Kirche schaffen.

1818 am 24. Febr. bei einem bei dem Bäckermeister Frick in der Äußeren Laufergasse ausgebrochenen Brand, wo die Einwohner sämtlich durch die Fenster gerettet wurden.

1822 am 28. Nov. bei dem großen Feuer im Pfannenhof bei den Eichwagenführern im ehemals v. Pfinzingschen Haus.

1820 am 26. Juni bei dem im Hinterhaus des Steinmetzenmeisters Hoffmann im „blauen Stern“ ausgebrochenen Feuer, welches 6 Hintergebäude einäscherte,

- 1833 am 30. Dezember bei dem im Gasthof zum „roten Hahn“ ausgebrochenen Feuer.
- 1838 am 9. Mai Morgens $\frac{1}{2}$ 5 Uhr bei dem erfolgten Einsturz der beiden Häuser am Milchmarkt, bei welcher Gelegenheit die Rettungsaufseher abwechslungsweise bis zum 19. Mai ununterbrochen tätig waren.
- 1839 am 11. Aug. bei einem Feuer des Bärchen Hauses im Agnes-Gässchen.
- 1842 am 24. Okt. bei dem kolossalen Feuer in der Eckartschen Mühle an der Karlsbrücke, bei welchem Brande das Personal sich als ungenügend erwies, weshalb die meisten Mitglieder der Loge zu den 3 Pfeilen dahier der Anstalt beitraten und dadurch die Anzahl der Aufseher auf 100 stieg.
- 1849 am 20. Juni bei dem Brande der Rotschmiedsmühle, wo mehrere Aufseher sich großer Lebensgefahr aussetzten.
- 1851 am 14. Juni bei dem großen Brande der Nägeleinsmühle, bei welcher Gelegenheit in Folge der großen Ausdehnung des Feuers so viele Gegenstände ausgeräumt werden mussten, dass die Extraktion fast 3 Tage in Anspruch nahm.
- 1854 am 5. April bei dem großen Brande im Puscherschen Haus.
- 1859 am 14. März bei dem Brande der Henningerschen Bierbrauerei.
- 1860 am 16. Dez. bei der großen Feuersbrunst im Nadlersgraben,
- 1870 am 29. Dez. bei dem Brande des Lebküchner Merkleinschen Hauses in der inneren Laufer Gasse.

Geschichte der Feuerlöschgeräte von frühester Zeit bis auf heute

Wie aus dem Feuerpüchel von 1449 zu ersehen ist, waren zur damaligen Zeit bereits messingene Spritzen vorhanden, welche den Müllern zur Verfügung gestellt wurden, es waren dies einfache Handspritzen, welche ich bis auf die neuere Zeit erhalten hatten und erst durch die Kasten-, Butten- und Krückenspritzen verdrängt wurden.

Für die Wasserzufuhr war durch Kufen gesorgt, welche durch Pferde fort transportiert wurden.

Im Jahre 1544 waren an Löschgeräten vorhanden:

- 1824 Eimer,
- 219 messingene Handspritzen,
- 404 Fackeln,
- 4 Pickelhauben,
- 157 Leitern,
- 103 Haken,
- 55 Kufen,
- 50 Schuffen (Schöpfer).

Im Jahre 1602 wird der ersten Feuerspritzen erwähnt, es ist nämlich in dem Vereinsblatte des Germanischen Nationalmuseums Jahrgang 1869 eine Mitteilung des früheren Archivvorstandes, J. Baader enthalten: „Eine kurze Nachricht von der Erfindung der Feuerspritze.“

Der „von Aschhausen und seine Compagnia“ bieten im Jahre 1602 ihre Erfindung dem Rathe von Nürnberg zum Kaufe an. Die Entschließungen, die auf dieses Angebot erfolgten, lauten wortwörtlich:

„Mittwochs 7. Juli Anno 1602. Uff des Herren Paumeisters mündlich referierten, dass der von Aschhausen, welcher vor diesem der Stahlkunst halben allhie gewest, sich durch Hansen Koller bey seiner Ehrbarkeit anmelden lassen, und darauf eine neue wunderbare Sprützen meinen Herren angeboten, damit in Feuersnöten große Rettung geschehen und die Höhe eines Hauses, wie hoch das immer sein mag, erreicht werden könne, welche dann in sein, Herrn Baumeisters Hof probiert und sonderlich dies befunden worden, das solch Instrument von zweien Mannspersonen könne getrieben, auch hin und her, wohin man will qar leicht gewendet und dazu von einem einigen Ross gezogen werden, welches aber der von Aschhausen auf 2000 fl. geachtet — ist verlassen, dieweil es dennoch, in

massen auch referiert werden, ungefährlich 100 fl zuzurichten kosten mag, mit eine auf 2, 3, 4 bis in 500 fl. zu handeln, und was er bewilligen oder eingehen wird, wiederbringen.“

Paumaister

„Donnerstags 8. Juli 1602.

Auf den widergebrachten Bericht, das mit dem von Aschhausen und seiner Kompagnie wegen dess neuerfundenen Sprützwerts gehandelt worden, welche sich aber meiner Herren getanen Erbietens halben beschwert und zum wenigsten 1000 fl. für solch Werk zu haben vermaint, in Betrachtung dass sie über 14 Jahr damit umgangen, bis sie es zu wegen gebracht und sich im End erboten, das Werk meine Herren, wenn sie es begeherten, selbst sehen zulassen – ist dem Herrn Paumeister befohlen, dass er sich etwas fremd stellen und ihnen anzeigen soll, meine Herren begehren dieses Werk in so hohem Wert nicht anzunehmen, sondern wollen ihnen, dass sie das Werk sehen und probieren lassen, ein paar dutzend Gulden verehren.

Im Fall sie aber nochmals die angebotene 500 fl. und für das Werk selbst 100 fl., also in Allem 600 fl. annehmen und meinen Herren das Werk zukommen lassen wollen, so soll er es gleich auf sich nehmen“

Paumeister

Der Kauf wurde abgeschlossen, und die Spritze den Fremden, die nach Nürnberg kamen, als eine besondere Merkwürdigkeit gezeigt. Wie es scheint, wurden nach diesem Muster gleich mehrere neue Spritzen angefertigt. Dieses geht aus folgendem Ratserlaß hervor: „Mittwochs 20. Juni Anno 1604. Obwohl beim Rath befohlen worden, auf ein gelegten Ort bedacht zu sein, allsda die Spritzwerk verwahrt werden könnten, damit, wann bisweilen fremde Leute hierher kommen, man es ihnen auf ihr Begehren zeigen könne, so ist doch bei den Herren Eltern hin wiederum verlassen, weil allwegen etwas Unkosten draufgeht, hinfür ohne meiner Herren vorweisen Niemand diese Sprützwert zu zeigen und dieselbe auch am alten Ort im Herrenkeller unter der neuen Waag stehen zu lassen“

Paumaister

1608 bot Georg Rieger aus Nürnberg dem Magistrat von Hagenau seine Dienste an; die illustrierte Feuerwehrzeitung vom Jahre 1872 enthält den Wortlaut des betreffenden Schreibens:

„Mein künstlich Wasserwerk ist also beschaffen, dass wo man sonst mit großer Gefahr Feuerleitern anlehnen muss, kann solches durch dies Werk auf ebenen Boden geschehen

und das Wasser in die Höhe kann gebracht werden, so hoch als ein gemein Wohnhaus sein kann und man kann durch dies Werk mit 5 Person mehr verrichten als da sonst 30 oder mehr vorhanden werden, dann solch Werk in einem Augenblick kann gerichtet werden, hinter sich oder vor sich, wo hin man es zu treiben begehrt... und weil das Werk also beschaffen ist, das kein Statt sollte on sein, so bin ich erbittlich solch Werk in ein klein Visierung ([Ausführung](#)) von Holzwerk zu bringen, aber in großen Werk muss es von Messing und Kupfer gemacht werden, also das es ein beständig Werk ist.

So bin ich erbittig einem Baumeister allen Bericht zu geben, das er solch Werk mit Gelegenheit ohne mich kann ins Werk richten. Man kann auch dergleichen kleine Werk machen, die ein Bürger im Fall der Not in seinem Haus kann brauchen. Wo ein erbahrer, wohlweiser Rat dieser Stadt solche Viestierung ([Ausführung](#)) beehrten, will ich dieselbige in 3 Tagen verfertigt haben.

Im Laufe der Jahre wurden die Löschgeräte bedeutend vermehrt, wie aus dem Anhang zur Feuer-Ordnung vom Jahre 1616 zu ersehen ist:

Es waren nämlich vorhanden

- 3031 Eimer
- 419 Spritzen
- 805 Fackeln
- 32 Hebgabeln
- 140 Leitern
- 120 Haken
- 6 kupferne Kufen
- 29 Schöpfer.

Die Feuerordnung vom Jahre 1634 erwähnt nun die Spritzwerke der Peundt; es waren dies jedenfalls diejenigen von Aschhausen angekauften. Im Jahre 1655 baute der hiesige Zirkelschmied Hautsch eine Wasserkunst, eine Abbildung derselben mit beigedrucktem Text ist im Besitze der hiesigen Feuerwehr und lautet derselbe wortwörtlich:

Eigentliche Gestalt der Wasserkunst oder Wasserspritzen, welche in begebender Feuersnot zu gebrauchen.

Solches Werk kann man mit 3 Pferden fortbringen wohin man will, die Schleifen darauf es stehet, ist 10 Schuh lang, 4 breit, der Kasten darein man Wasser gießet 8 Schuh lang, 4 Schuh hoch, 2 Schuh breit, die 2. Stangen werden von 28 Männern gezogen, und gibt es im ziehen und schieben so einen starken Guß Wasser, ein Zoll dick wie dessen Rundung und Zirkel im Kupferstich verzeichnet zu sehen ist, das man

man etlich mal auf die Dächer damit spritzen tut, es scheint, als wann man mit Fässern gießet, also dass kein Feuer in einem Haus so groß sein kann, so durch diese Wasserkunst nicht alsbalden könnte gelöscht werden, wie diejenige bezeugen können, so es gesehen, und vorhin mehr bei Feuersbrünsten gewesen. Es steigt dieses Wasser 80 Schuh hoch, 1 Zoll dick, noch so dick aber, 2 Zoll, 40 Schuh hoch, anderthalb Zoll, 60 Schuh hoch und ist nicht zu zweifeln, wann dergleichen Wasserkunst, bei manchen bisher entstandenen Feuersbrünsten gewesen, und gebracht worden wäre, dass damit große Rettung geschehen sein würde. Da man nun deren an ein oder andern Ort bedürftig und dieselbe begehrt wird, bin ich Endunterzeichneter erbietig um die Gebühr solches zuzurichten, und dahier anzeig zu tun, wie solches Werk im Sommer und Winter, bei Tag oder Nacht, mit Nutz zu gebrauchen, da sich dann in dem End befinden wird, dass mit dieser meiner Wasserkunst dem entstehenden Feuer weit besser zu begegnen und selbige zu bekämpfen als bisherig niemals gesehen oder gehört worden.

Solche Wasserkunst oder Feuer-Spritzen findet man bei mir Hans Hautsch Zirkelschmied und Bürger in der alten Ledergassen in Nürnberg, den 1. Mai, Anno 1655."

Über die weitere Entwicklung im vorigen Jahrhundert, sowie über die Nachschaffung der Löschmaschinen liest sich aus dem zu Gebote gestandenen Aktenmaterial Nichts entnehmen.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts waren 7 große Spritzwerke und eine größere Anzahl kleiner Spritzwerke, sowie die messingenen Handspritzen und die andern bereits früher aufgeführten Geräte vorhanden.

Im Jahre 1801 wurden nun mehrfache Anträge gestellt wegen Verbesserung der vorhandenen Löschmaschinen, insbesondere derjenigen, welche keine Luftkugeln hatten, dann Anschaffung einiger neuer Feuerkünste, Außerdienstsetzung der juchtenen ([aus Jute Material bestehende](#))Schläuche und Ersatz derselben durch Hanfschläuche.

Diese Anträge wurden jedoch nur zum Theil zur Ausführung gebracht, dann erst im Jahre 1817 fand die Neuanschaffung eines großen Spritzwerkes, gefertigt von dem Stück- und Glockengießer Rupprecht dahier statt, dasselbe war auf Räder gestellt, hatte 2 Stiefel, eine messingene Windkugel und war mit Leder- und Hanfschläuchen versehen. In diesem Jahre waren an Spritzwerken vorhanden, neben dem eben genannten neuen

7 Stück große Spritzwerke

13 Kleinere tragbare Spritzwerke, ferner noch eine größere Anzahl der bekannten messingenen Handspritzen.

Mit dem Jahre 1819 wurde der Anfang gemacht zur Beseitigung der messingen Handspritzen, welche bei den Distrikts-Vorstehern verteilt waren.

Diese Spritzen wurden durch kleine tragbare, sogenannte Kastenspritzen und in den späteren Jahren durch Krückenspritzen ersetzt.

Diese Kastenspritzen, welche noch heute zum größten Teil vorhanden sind, bestanden aus einem mit Blech ausgeschlagenen Holzkasten, welcher aus den vorhandenen Handspritzen gefertigt wurde, Windkugel, kleines Stück Schlauch mit Strahlrohr und betruhen die Kosten einer solchen Spritze inkl. Schlauch 72 fl. 40 kr., wozu jedoch das nötige Holz und Eisen aus dem Baumagazin geliefert wurde.

Im Laufe der nächsten Jahre wurden nun zwei weitere große Feuerlöschmaschinen angekauft und zwar eine von dem Glockengießer Schneider dahier am 30. August 1820 und die andere von dem Stück- und Glockengießer Rupprecht am 15. Juni 1822, wobei die älteren nicht brauchbaren Spritzenwerke daran genommen wurden. Mit diesen Neuanschaffungen erfolgte zugleich die Bestellung einer größeren Partie Hanfschläuche, welche aus Sommershausen bezogen wurden.

Im Jahre 1822 wird die vorhandene Rettungsleiter erwähnt, dass dieselbe aufgestellt und mit ihr mehrere Manöver vorgenommen wurden, welche zur größten Befriedigung ausgefallen sind, so dass dieselbe in Notfällen bei Rettung von Menschen mit Erfolg angewendet werden kann.

Unterm 31. Juli 1825 wurde eine weitere von Rupprecht gelieferte Löschmaschine im Preise von 1056 fl. übernommen, welche bei der Probe direkt vom Standrohr eine Strahlhöhe von 100 Fuß und vom Schlauch eine solche von 60 Fuß ergab.

Mit der Neuanschaffung dieser Spritzen, welche vorzüglich gearbeitet waren und auch heute noch in außerordentlichen Fällen gebraucht werden, waren die Löschgeräte derartig ergänzt, dass eine Vermehrung derselben erst mit der Einführung der neueren Abprotzspritze stattfand.

Am 24. Mai 1845 fand nämlich die Probe einer von Metz in Heidelberg gelieferten Abprotzspritze zuerst im Hofe der Eisenbahnbau-Kommission und dann auf der Agnesbrücke statt. Diese Spritze wurde durch den Eisenbahndirektor Dürig bestellt und war für den Bahnhof bestimmt.

Nachdem bei dieser Probe, zu welcher die Herren des Magistrats eingeladen waren, überraschende Resultate erzielt wurden, so beschloss der Magistrat am 30. Mai 1845 eine Metzsche Spritze, bezeichnet mit „Nr. 2. Stadtspritze“, für die Stadt anzukaufen. Diese Spritze wurde am 20. Sept. 1845 übernommen und betruhen die Kosten derselben inkl. Zubehör 850 fl.

Im Jahre 1847 wurde die zweite Abprotzspritze, nebst Rauchmaske, Rettungsschlauch, Sprungtuch und Scharnierleitern von Metz geliefert.

Die nächsten Anschaffungen erfolgten dann im Jahre 1854 von Engelhard in Fürth, nämlich Lieferung einer abprotzbaren Saug- und Druckspritze mit Vorderwagen und Schlauchhaspel, nebst 6 Ausrüstungen für Steiger.

In den nächstfolgenden Jahren wurden noch weitere drei Engelhardtsche Spritzen nachgeschafft, darunter eine mit Vorderwagen.

Im Jahre 1863 wurde die erste Braunsche Abprotzspritze geliefert, welche der Wöhrder Feuerwehr und 1865 eine dergleichen, welche der Feuerwehr des Turnvereins zur Verfügung gestellt wurde.

1863 erfolgte die Anschaffung einer Augsburger Schiebleiter und 1866 eine zweite, welche jedoch von Fischer & Stahl dahier gefertigt wurde. In letzterem Jahre wurde der Feuerwehr des Turnvereins von der München-Aachener Gesellschaft ein Rettungsschlauch von 80 Fuß Länge als Geschenk überwiesen.

1868 wurde eine Kufsteiner Schiebleiter angekauft und im November desselben Jahres wurde durch Geschenk der vorerwähnten Versicherung-Gesellschaft die erste fahrbare Schiebleiter, System Fischer und Stahl dem Turnverein übergeben.

Eine gleiche Leiter erhielt im Frühjahr 1869 durch Schenkung des passiven Vereins B die Abteilung I.

Nach Vollendung des Steigerturmes in St. Johannis bekam abermals die Abtheilung I im Jahre 1874 durch die München-Aachener Mobiliar-Versicherungsgesellschaft eine große Schiebleiter, gefertigt von Fischer und Stahl zum Geschenk und in demselben Jahre bei Gelegenheit des 10-jährigen Stiftungsfestes der Feuerwehr des Turnvereins erhielt letztere von der genannten Gesellschaft eine Abprotzspritze von Beduwe in Aachen,

Zu Anfang des Jahres 1875 wurde das bayerische Normalgewinde an allen Spritzen, Schlauchverschraubungen und Hydranten vollständig durchgeführt.

Mit der Einrichtung der Centralfeuerwache war auch die Nachschaffung von verschiedenen Geräten notwendig; im Frühjahr 1876 wurde eine vierrädrige Spritze (Omnibusspritze), gefertigt von Justus Braun, dann im Laufe desselben Jahres von derselben Firma ein eiserner Wasserwagen angeschafft, währenddem von Fischer und Stahl dahier ein Mannschaftstransportwagen, versehen mit allen für den ersten Angriff notwendigen Requisiten abgeliefert wurde.

Weiter wurden die beiden in der Centralfeuerwache befindlichen Abprotzspritzen mit Vorderwagen versehen.

Im Jahre 1877 wurde eine Abprotzspritze mit Drangabe der im Jahre 1847 gelieferten Metzchen Spitze von Justus Braun angekauft und dieselbe der Abteilung I überlassen.

Ferner wurden in diesem Jahre sämtliche fahrbaren Schiebleitern nach einheitlichem System von Fischer und Stahl umgeändert.

Im Jahre 1878 wurde von Justus Braun eine kleinere vierrädrige Spritze für den städtischen Viehmarkt geliefert.

Weiter spendete der passive Verein B die Mittel zur Anfertigung einer mit Pferden fahrbaren Schiebleiter, dieselbe ist von Fischer und Stahl konstruiert und wurde im Juli dieses Jahres abgeliefert. Die Konstruktion dieses Gerätes, welches neben der einfachsten Bedienung auch gut zu transportieren ist, dürfte wohl das Neueste sein, was in diesem Fache der Feuerlöschtechnik bis jetzt geboten wurde.

Nachdem zurzeit Unterhandlungen über Anfertigung eines Universallöschwagens im Gange sind, so werden durch diese Anlieferung unsere Löschgeräte derartig ergänzt, dass weitere Neuanschaffungen in den nächsten Jahren nicht notwendig sein werden.

Als Anhang folge noch eine Übersichtliche Zusammenstellung derjenigen Löschgeräte und Requisiten, welche zur Verfügung stehen.

Es sind zur Zeit vorhanden:

- 11 Saug- und Druckspritzen, sämtlich neuerer Konstruktion.
- 8 ältere vierrädrige Druckspritzen.
- 4 ganz alte vierrädrige Wagenspritzen, welche noch aus früherer Zeit stammen und nur der Rarität halber aufbewahrt werden.
- 2 Augsburger Schiebleitern.
- 4 von Hand fahrbare Schiebleitern (System Fischer und Stahl).
- 1 durch Pferde fahrbare Schiebleiter.
- 1 Mannschaftstransport- und Requisitenwagen.
- 5 kleinere Steigerwagen.
- 4 Schlauchhaspel.
- 1 Wasserwagen.
- 24 Hakenleitern.
- 21 Dachleitern.
- 5 Rettungsschläuche.
- 5 Sprungtücher.
- 4500 Meter rohe Hanfschläuche.
- 1000 Meter gummierte Hanfschläuche.

Außerdem ist noch eine größere Anzahl von Kasten- und Krückenspritzen, sowie Hydronetten und Ledereimer in den kommunalen Gebäuden und bei den Distriktvorstehern verteilt.

Gründung und Entwicklung der Freiwilligen und übrigen Feuerwehrrabteilungen.

Wie aus den Feuerlöschordnungen zu ersehen ist, war bereits in den frühesten Zeiten eine gewisse Anzahl von Bürgern und Bauhandwerkern zum Löschdienst verpflichtet, Die Mannschaft war in Unterabteilungen „Rotten“ eingeteilt, welche Einrichtung sich bis auf die jüngste Zeit erhalten hat.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts wurden vier Kompagnien gebildet, welche alljährlich einmal zum Feuergehorsam versammelt und ihnen hierbei ihre Obliegenheiten in Erinnerung gebracht wurden.

Im Jahre 1842 nach dem großen Brande der Eckardschen Mühle wurden die Beratungen über Reorganisation des Feuerlöschwesens aufgenommen.

Man machte den Versuch im Jahre 1843 zur Bildung von Reserve-Feuerlöschkompagnien aus Freiwilligen aller Stände, indem durch Anschreiben aller hier wohnenden Männer, welche nicht schon bei der Landwehr oder in einer der bereits bestehenden Feuercompagnien dienten, aufgefordert wurden, in den Listen sich einzuzeichnen.

Da diese Ausschreibung, sowie spätere speziellere Einladungen nicht zu dem gewünschten Ziel führten, so ließ man die ganze Sache ruhen und wurde im Jahre 1845 zur Bildung einer Kompagnie, bestehend aus Bauhandwerkern und einer zweiten aus den Feuerarbeitern ([Kaminkehrer](#)) (den sogenannten Rußigen) beschränkt.

Im Jahre 1847 gründete sich in einer Versammlung auf der Rosenau die Turnerfeuerwehr und wurde derselben die von Metz gelieferte Spritze nebst Requisiten überlassen.

Dr. Schüler organisierte die Feuerwehr und leitete die Übungen, welche sich zugleich auch auf den Dienst bei Hochwasser erstreckten.

Am 27. Mai 1850 ist der Turnverein aufgehoben worden, derselbe konstituierte sich dann als Nürnberger Feuerwehr, welche jedoch des politischen Zweckes halber, den einzelne Mitglieder verfolgten, auf Grund des Vereinsgesetzes am 16. April 1851 aufgelöst wurde.

Die Leistungen der alten Turnfeuerwehr zeigten bei verschiedenen Vorkommnissen, dass die Mannschaft für ihren Dienst durchaus geschult und demselben vollkommen gewachsen war.

Hervorragende Dienste bot dieselbe bei beim großen Brand der Rothschmiedsmühle am 20. Juni 1849, beim Brande im Bretzengarten, bei Wirt Seibold (zum Türken) am 13. Mai 1850, am 31. Mai 1850 im Gaswerk und in der Klettschen Fabrik am 20. Oktober 1850. Beim letzterem Brande verunglückte der Turnfeuerwehrmann Friedrich Ferrich durch Einsturz des Gebäudes und fand dessen Beerdigung am 22. Oktober auf dem St. Johanniskirchhof statt.

Nach dem großen Brande der Nägeleinsmühle am 17. Juni 1851 wurde mehrfach der Wunsch laut, es möge die schon vor Jahren beantragte Bildung einer freiwilligen Löschkompagnie angestrebt werden.

Im April 1855 hat sich nun eine kleine Anzahl junger Männer, darunter auch der jetzige Kommandant der Freiwilligen Turn- und Feuerwehr Hr. Kästner, vereint, um Hebungen im Feuerwehrdienst vorzunehmen, zu welchem Zweck denselben sein Metzsche Spritze, zwei Scharnierleitern, einige Helme, Gurte und Beile zur Verfügung gestellt wurden. Fabrikbesitzer Zeltner machte dem kleinen Korps zur weiteren Ausrüstung drei Helme, Gurte und Beile zum Geschenk, die noch fehlenden Requisiten beschaffte die Mannschaft aus eigenen Mitteln an.

Am 28. Januar 1854 wurden die Statuten der neu gebildeten Feuerwehr dem Stadtmagistrat mit der Bitte um Genehmigung übergeben.

Nach verschiedenen Beratungen wurde am 12. April 1854 in einer Kommissionssitzung des Magistrates bezüglich der Verbesserung der hiesigen Feuerlöschordnung folgendes beschlossen:

Nachdem an Stelle der aufgelösten Feuerwehr junge Männer aus dem Gewerbebestande getreten sind, deren Anzahl bereits auf 46 gestiegen ist, ferner dieselben in der Anwendung der neuen Geräte große Fertigkeit erlangt und unterm 28. Januar dieses Jahres ihre Satzungen in Vorlage gebracht haben, so wird beantragt eine ständige Feuerwache für die Nachtzeit einzurichten und zwar

- I) für die Sebalder Seite im Fünferhaus,
- II) für die Lorenzer Seite im Bauhof.

Auf der Sebalder Seite ist die bereits bestehende Feuerwehr nummerisch so zu verstärken, dass sie ohne zu große Benachteiligung den Wachtdienst übernehmen kann, die Lorenzer Wache wäre durch die Bauhandwerker in einer Stärke von 6 Mann zu belassen.

Diese Anträge wurden vom Magistrat genehmigt und eine darauf veröffentlichte Bekanntmachung zur Aufforderung in die bestehende freiwillige Feuerwehr einzutreten unterm 18. Mai 1854 erlassen.

Auf Grund dieser Ausschreibung erfolgte eine Einzeichnung in die Aufnahmelisten von 10 Mann, während noch eine weitere Liste von 46 Mann eingereicht wurde, welche jedoch bedingten, dass sie nur unter der speziellen Leitung des Kommandanten der alten Turnerfeuerwehr Dr. Schüler sich an die bestehende Feuerwehr anschließen würden. Nachdem diesem Gesuche jedoch nicht stattgegeben werden konnte, weil die zu bildende Feuerwehr die Führer aus ihrer Mitte erwählen sollten, ferner der freiwillige Beitritt wie bereits aufgeführt ein äußerst geringer war, so wurde den Obmännern der Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungs-Kompagnie unterm 18. Aug. 1854 eröffnet, dass die seit einem Jahr sich einübende Mannschaft gleich den übrigen Feuerkompagnien dem hiesigen Gesamtfeuerlöschwesen einverleibt werden soll und dass sie deshalb vor allem ein Reglement über die Grundsätze der Aufnahme in ihre Kompagnie, über die Zahl und die Art der Wahl ihrer Exerziermeister und sonstigen Chargierten, über die Abhaltung Ihrer Übungen, endlich über die Art und Weise, in der sie ihrem Versprechen zufolge eine ständige Nachtwache unterhalten will, zur Genehmigung vorzulegen hat.

Am 4. September dieses Jahres wurde diesem Auftrage nachgekommen, indem die Obmänner Freiwilligen Feuerlöschkompagnie ein Schreiben, nach welcher 6 Mann eine Feuerwache beziehen würden, dann Statuten nebst Satzungen der Nürnberger Feuerwehr mit der Bitte um Genehmigung übergaben.

Durch Magistratsbeschluss vom 29. Sept. 1854 wurde bestimmt, dass nunmehr auch die Wache im Fünferhaus und zwar gegen Vergütung von 18 kr. per Mann von den Mitgliedern der freiwilligen Feuerlöschcompagnie mit einer Stärke von sechs Mann zu beziehen ist. Da bereits früher von dem königlichen Stadtkommissariate gegen die Bezeichnung Feuerwehr Protest erhoben wurde, erklärte unterm 23. Okt. 1854 Kommandant Kästner, dass hierfür die Bezeichnung „Feuerlösch- und Rettungs-Korps“ gewählt worden sei, zugleich übergibt derselbe ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder, deren Anzahl bereits bis auf 65 angewachsen war.

Die Charchisten waren:

Kommandant Kästner.

Rettungsmeister Geigenmüller.

1. Spritzenmeister Friedrich Adamer.

2.. Spritzenmeister Ulrich.

1. Schlauchführer Fideri.
2. Schlauchführer Gieß.

Es war jedes Mitglied verpflichtet von dem Wachtgelde 6 kr. an die Vereinskasse abzugeben, wodurch der Stock zu einem Fond für Anschaffung von Requisiten und Monturgegenständen, sowie zur Unterstützung der im Dienst Erkrankte und Beschädigte gebildet wurde.

Im Jahre 1859 endlich, durch Polizeienatsbeschluss vom 21. Dez. dieses Jahres wurde genehmigt, dass statt des bisherigen Namens „Feuerlösch- und Rettungs-Korps“ der Name „Feuerwehr“ geführt werden darf.

Darauf erschienen Anfangs 1860 Dienst-Instruktionen und Vereinsstatuten der „Nürnberger Feuerwehr“.

Diese Statuten bestanden aus 7 Abschnitten:

- I Über Aufnahme und Verpflichtung.
- II Über Übungen, Dienst beim Brand und nach dem Brand.
- III Einteilung der Mannschaft in Rettungs- und Spritzenmannschaft, nebst Bezeichnung der verschiedenen Führer.
- IV Instruktion für den Kommandanten und für die einzelnen Führer.
- V Strafen.
- VI Dienstkleidung, welche in Waffenrock und Hose von grauem Segeltuch bestand, außerdem Kopfbedeckung der Chargisten, Helm mit Busch und der übrigen Mannschaft in Helm mit Spitze.
- VII Signale.

Nachdem sich im Jahre 1859 der gemeinschaftliche Verein und daraus zu Anfang der sechziger Jahre der Turnverein gründete und derselbe immer mehr an Ausdehnung gewann, so wurde von diesem Verein die alte Idee der Bildung einer Turnerfeuerwehr aufgenommen.

Am 12. März 1861 übergab der Vorstand des Turnvereins Hr. Weigel die provisorischen Satzungen, der sich aus Mitgliedern des Turnvereins gebildeten Feuerwehr mit dem Bemerkung, dass als provisorischer Kommandant Hr. Karl Stark gewählt wurde.

Nach den Satzungen sollen zwei Kompagnien errichtet werden, von welchen die 1. aus den Mitgliedern, welche auf der Lorenzer Stadtseite wohnen und die 2. aus denjenigen, welche auf der Sebalder Seite wohnen, gebildet würden.

Die Übungen der Compagnien sollen in Turnen, Fußexerzieren, dann in Handhabung aller Feuerlösch- und Rettungsrequisiten bestehen.

In demselben Jahre wurde die Bauhandwerker-Kompagnie gegründet, es wurde nämlich in der Kommissionsitzung vom 14. März 1861 beschlossen:

- 1) Die bestehenden 4 Feuer-Kompagnien sind beizubehalten,
- 2) es sei eine eigene Bauhandwerker- Kompagnie in der Stärke von vorläufig 100 Mann zu bilden,
- 3) es sei neben den bestehenden beiden Feuerwachen eine dritte, für das Jakober Viertel bestimmte Feuerwache im Unschlitthaus zu errichten, welche durch die genannte Kompagnie zu beziehen wäre,
- 4) die zu errichtende Bauhandwerker-Kompagnie wird durch das Bauamt gebildet.

Nach der Gründung der Bauhandwerker-Compagnie wurde eine dritte Nachtfeuerwache im Unschlitthause ausgerüstet und dieselbe am 21. Januar 1862 von 9 Mann der Bauhandwerker bezogen.

Nachdem die Lokalitäten des Fünferhaus für die königliche Post eingerichtet werden mussten, so wurde unterm 1. Februar 1862 die dortselbst befindliche Feuerwache in das Rathaus und bald darauf in das Augustinerkloster verlegt, jedoch bereits unterm 22. Oktober dieses Jahres erfolgte die Rückverlegung in das Rathaus und zwar in das frühere Lokal des königlichen Filialzahlamtes, in welchen sich die Wache noch heute befindet. Unterm 24. Juni 1862 erfolgte eine weitere Eingabe des Turnvereins wegen Bildung einer Feuerwehr, ferner wurde in einer Hauptversammlung derselben am 14. Juli dieses Jahres beschlossen:

- 1) Die Turnfeuerwehr solle sich mit der bereits bestehenden freiwilligen Feuerwehr verständigen, alsdann soll ein Verwaltungsrat für die Feuerwehr unter dem Vorsitz des städtischen Baurates gebildet werden.
- 2) Die Turnfeuerwehr verpflichtet sich eine Nachtwache zu übernehmen.

Jedoch scheiterten diese Anträge, weil die gewünschte Vereinigung zwischen dem Turnverein und der Freiwilligen Feuerwehr nicht zu erzielen war. Es wurde deshalb in der Kommissions-Sitzung des Magistrates vom 12. Januar 1863 beschlossen, dass die ganze Sache auf unbestimmte Zeit zu beruhen habe, nachdem die Vertreter des Turnvereins die Bereitwilligkeit derselben, sich jederzeit als Feuerwehr zu konstituieren schon voraus erklärten.

In einer Generalversammlung vom 19. August 1862 der freiwilligen Feuerwehr wurde beschlossen, dass dieselbe den Namen „Turn- und Feuerwehr“ annehmen werde, was eine Änderung der Statuten jedoch nicht zur Folge habe.

Im Januar 1863 gründete der Verein die noch heute bestehende Kranken-Unterstützung Kasse mit einem Fond von 1000 fl., welcher durch zwei hochherzige Gaben von je 500 fl. von Seite der Herren v. Cramer-Klett und Bankier Rohn geschaffen wurde. Jedes Mitglied hatte monatlich einen Beitrag von 9 kr. zu dieser Kasse und noch weitere 9 kr. in die Vereinskasse zu entrichten, welche Beiträge auch heute noch abgeleistet werden. Im gleichen Jahre wurde der freiwilligen Turn- und Feuerwehr der Vorstadt Wöhrd gegründet, indem dieselbe Statuten über ihre Organisation in Vorlage brachte.

Mach dem gefährlichen Brande im Krämerschen Hause am Albrecht-Dürerplatz am 24. Juni 1864 wurde die freiwillige Feuerwehr in Anerkennung ihrer verdienstvollen Leistungen nunmehr namhaft unterstützt.

Durch Magistratsbeschluss vom 30. Juni wurde nämlich verfügt, dass die Freiwilligen nicht bezahlten Feuerwehr-Korps der in der Stadt und der Vorstadt Wöhrd als Anerkennung statt des bisherigen jährlichen Beitrages von 150 fl. für Unterstützungen und Ersatz erlittener Beschädigungen für die zukünftigen Beitrag von 500 fl. und zwar diejenigen der inneren Stadt mit einem Stand von 120 Mann 400 fl. und jene in Vorstadt mit einem Stand von 30 Mann 100 fl. erhalten sollen.

Ferner erging ein Aufruf angesehenen Bürger, dass sich alle Wohlgesinnten dem Institut der Feuerwehr anschließen möchten und zwar, wenn auch nicht als aktive, so doch als passive Mitglieder, welche durch Zahlung regelmäßiger Beiträge einen Fond gründen würden, durch welchen die im Dienst Erkrankten oder Beschädigten ausreichend unterstützt werden könnten.

Auf diese Weise wurde der passive Feuerwehrverein gebildet, welcher Verein heute noch fortbesteht und namhafte Unterstützungen in jeder Beziehung gewährt, ebenso über ein ansehnliches Kapital zur Verfügung hat.

Am 6. November 1864 fand die Gründung der Feuerwehr des Turnvereins statt, nachdem schon am 19. August dieses Jahres in einer Hauptversammlung des Turnvereins die Bildung eines eigenen Feuerwehrkorps unter Führung eines Kommandanten beschlossen wurde. Zum Führer wurde der Konditor Hermann ernannt, dem in gleicher Eigenschaft der Kaufmann Sr Amberger folgte, der heute noch dem Korps vorsteht.

In einem Schreiben vom 16. und 24. November dieses Jahres von der Vorstandschaft der „Vereinigten Freiwilligen Feuerwehren“ wurde an den Magistrat mitgeteilt,

dass unterm 10. November 1864 die Konstituierung eines gemeinsamen Verwaltungsrates vorgenommen wurde, welcher in speziellen Angelegenheiten zu entscheiden allein berechtigt ist und zugleich die die Bedürfnisse der einzelnen Korps gewissenhaft Sorge zu tragen hat,

ferner, dass die Bauhandwerker-Kompagnie freiwillig unter die Dienste der Turm und Feuerwehr getreten ist, ebenso, dass der Turnverein in einer Stärke von 75 Mann unter eigenem Führer eingereicht ist, dass die doppelte Anzahl seiner Mitglieder sich verbindlich macht für die Absperrung des Brandplatzes Sorge zu tragen, dass hierdurch die Aufstellung eines freiwilligen Korps von 550 bis 600 Mann unter einheitlicher Leitung erzielt wird, endlich, dass als Oberkommandant der vereinigten, freiwilligen Korps Hr. Kästner, als Säckelwart der Vorstand des Turnvereins, Kr, Karl Scharrer und als Schriftwart Kr. D. Schindler gewählt wurden.

Die Abteilungen wurden von nun an auch mit Nummern bezeichnet, nämlich

- 1) Freiwillige Turn- und Feuerwehr, Abteilung I,
- 2) Freiwillige Feuerwehr Wöhrd, Abteilung I,
- 3) Feuerwehr der Bauhandwerker, Abteilung III,
- 4) Freiwillige Feuerwehr des Turnvereins,- Abteilung IV.

An demselben Jahre wurde auf einem kommunalen Platz im Flaschenhofgarten ein Steigerhaus erbaut, zu welchem Zweck Freiherr von Cramer Klett 600 fl., Der Fabrikbesitzer Zeltner 300 fl., die München-Aachener Mobiliar Feuerversicherungsgesellschaft 350 fl. und die Königliche Bank 150 fl. spendeten, ferner mehrere hiesige Bürger und dann Mitglieder des Vereins sich mit einer Summe von 4582 fl. beteiligten. Nachdem jedoch trotz dieser reichen Spenden die Kosten noch nicht gedeckt waren, so erließ ein Gönner der Feuerwehr einen Aufruf an die hiesige Einwohnerschaft, dass diese beachtliche Summe von 448 fl. gedeckt werde. Hier war es wieder Fr. v. Cramer: Klett, welcher nochmals 500 fl. für diese Deckung stiftete.

Sonntag den 12. November 1865 fand die erste Hauptübung und Fähigkeitsprobe der Abteilung des Turnvereins an dem Steigerhaus statt, bestehend einer Signal-Prob, Schulübung der einzelnen Rotten und allgemeiner Angriff.

Das nun folgende Kriegsjahr von 1866 rief die freiwillige Feuerwehr auf ein neues Feld der Tätigkeit, es wurde aus den Mitgliedern eine Sanitätskolonne gebildet, welche beim Transport und der Pflege hierher gebrachter Verwundeter Hilfe leistete.

Am 24. Januar 1868 wurden zwei weitere Nachtfeuerwachen eingerichtet, nämlich die am Spittler- und Laufer Tor, welche Erstere von der Abteilung des Turnvereins und Letztere von der Wöhrder Feuerwehr in einer Stärke von je 9 Mann bezogen wurden.

Durch Magistrats-Beschluss vom 30. November 1869 wurde verfügt, dass eine weitere Feuerwache in der Nähe des Vestnertores errichtet werde, ferner dass ein Magistratischer Beamter in der Funktion als Brandmeister das Oberkommando über sämtliche Feuerwehr Abteilungen erhalten soll.

In den Kriegsjahren 1870/71 mussten viele Feuerwehrleute dem Rufe zu den Waffen folgen, was auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Korps von bedeutendem Einfluss war, denn die freiwillige Feuerwehr leistete neben dem anstrengenden Wachdienst noch ersprießliche Hilfe bei dem Transport und der Pflege der hierher verbrachten, verwundeten Krieger.

Der Krieg verzögerte auch die Reorganisation des Feuerlöschwesens, denn erst am 7. Mai 1871 wurde der neue Brandmeister, städt. Ingenieur Hegendörfer eingeführt und den Kommandanten der Feuerwehr vorgestellt.

Vom 1. Juni 1872 an wurde die neu errichtete Nachtfeuerwache am Tiergärtnerort von der Abteilung I bezogen und zwar in einer Stärke von 9 Mann.

Nachdem das alte Steigerhaus im Flaschenhofgarten durch einen Orkan im Jahre 1870 vollständig zerstört wurde, erwarb im Jahre 1874 die Abteilung I einen Bauplatz auf den sogenannten Johannisfeldern und errichtete auf demselben einen Steigerturm nebst Turnplatz.

Abteilung IV besitzt ein eigenes Steigergerüst in der Turnhalle.

Unterm 2. Juni 1874 wurde die neue Feuerlöschordnung publiziert und mit ihr die Gründung der Stadtviertels Kompagnien oder Pflichtfeuerwehr vorgenommen, am 15. Sept. dieses Jahres erfolgte die Verpflichtung derselben, nachdem vorher zahlreich eingelaufene Reklamationen und Beschwerden beseitigt waren.

Durch Magistrats-Beschluss vom 7. August 1874 wurde verfügt, dass die Errichtung einer Zentralfeuerwache in Instruktion zu ziehen sei, hierauf bezügliche Vorlagen kamen in der Verwaltungsrats-Sitzung der Feuerwehr vom 12. Okt. Dieses Jahres zum Vortrage, in welcher Sitzung auch beantragt wurde, dass ein Brandmeister, der sich nur ausschließlich dem Feuerlöschwesen zu widmen hätte, angestellt werde.

Für die Zentralfeuerwache ist das Schrannegebäude am Kornmarkt in Aussicht genommen worden, weshalb auch im Herbst dieses Jahres die Spittlertorwache, welche bereits im Mai 1873 wegen Aufkündigung von Seiten der Stadtkommandantschaft ihr Wachtlokal verlassen und die Lokalitäten des Bauerschen Anwesens in Gostenhof beziehen musste, in das Schrannegebäude verlegt wurde.

Am 1. April 1875 erfolgte die Auflösung der Bauhandwerkerkompagnie und mit ihr die Einziehung der Feuerwache im Unschlitthaus,

als Ersatz dafür wurden einstweilen aus den im Bauamt beschäftigten Bauhandwerkern eine kleine Abteilung von 28 Mann gebildet, von welchen jeden Tag 4 Mann im Bauhof Nachtwache zu halten hatten.

Ferner verpflichtete sich die Feuerwehr des Turnvereins die bisherige Wache in der Schranne anstatt mit 11 durch 15 Mann zu besetzen und weiter noch die Theaterwachen zu übernehmen.

Am 14. Juli 1875 wurde der neu ernannte Brandmeister Ziegler eingeführt und sämtlichen Korbs vorgestellt. In demselben Monat fand die Verlegung der im Bauhof befindlichen Wache der städtischen Handwerker nach dem Wachtlokale in der Schranne statt, wodurch die Turnfeuerwehrwache wieder auf 11 Mann reduziert worden ist.

Im Laufe des Jahres 1875 wurde die Einrichtung der Zentralfeuerwache im ehemaligen Schrannengebäude vollzogen, indem dortselbst Telegraphen- und Beamtenbüro, drei Nachtlokale für die Mannschaft, Zimmer und Schlafstube für die Knechte, Spritzenhalle, Schiebleiterremisse, Stall für 16 Pferde, dann einen Requisitenboden geschaffen wurde. Ebenso bezog der städtische Brandmeister eine Dienstwohnung in den oberen Lokalitäten der Zentralfeuerwache.

Unterm 21. Januar 1876 ist der Beschluss gefasst worden, dass zur bestehenden Bauhandwerker-Abteilung sämtliche beim Stadtbauamte Beschäftigte und für den Dienst taugliche Arbeiter zugezogen werden sollen, wodurch eine ca. 80 Mann starke städtische Feuerwehrabteilung gebildet wurde.

Für diese Abteilung erfolgte im Januar dieses Jahres die Erlassung einer Dienstinstruktion und fand auch in demselben Monat die Verpflichtung statt.

Sie bezog von da an eine Tagwache von 9 Mann in der Zentralfeuerwache.

Nachdem am 1. Mai 1876 der städtische Brandmeister Ziegler abgetreten ist, wurde an dessen Stelle, der beim Stadtbauamt angestellte Ingenieur-Assistent Wolferrmann berufen, welcher jedoch erst am 1. Sep. dieses Jahres die ihm zugewiesene Funktion übernahm.

Am 1. Juli 1876 fand die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr in Wöhrd statt und wurde deshalb die Nachtwache am Laufertor durch die Abteilung I bezogen.

Im Mai 1877 erschien das neue Exerzier-Reglement für sämtliche Korbs und im Anhang dazu eine Dienstinstruktion für die Feuerwachen und einzelnen Abteilungen.

Mit der Errichtung der Zentralfeuerwache konnte auch eine Reduktion der Filialfeuerwachen vorgenommen werden und wurde diese auch in der Art bestimmt, dass die beiden Wachen Tiergärtner- und Laufertor vom 1. Mai 1877 ab von je 9 Mann auf je 7 Mann

vermindert wurden, so dass also zurzeit jede Nacht

- 1) in der Zentralfeuerwache
11 Mann der freiwilligen Feuerwehr des Turnvereins,
9 Mann der städtischen Feuerwehr, 1 Röhrenmacher,
zusammen 21 Mann,
- 2) auf der Rathauswache
11 Mann von der Abt. I.
- 3) auf der Tiergärtner- und Laufertorwache, je 7 Mann von der vorigen Abteilung,
sohin zusammen 40 Mann auf Wache sind.

Der Mannschaftsstand betrug zu Anfang des Jahres 1878:

- | | |
|--|---------------------|
| 1) Freiwillige Turn- und Feuerwehr | 196 Mann |
| 2) Freiwillige Feuerwehr des Turnvereins | 108 Mann |
| 3) Städtische Feuerwehr | 76 Mann |
| 4) Pflichtfeuerwehr Nürnberg | 885 Mann |
| | zusammen 1265 Mann. |

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die 25-jährige Tätigkeit der Feuerwehr, so sei bemerkt, dass dieselbe seit der Gründung bis zu Anfang des heutigen Jahres bei 126 Allarmfeuern, dann bei einer vielleicht vierfach größeren Anzahl von nicht alarmierten Bränden, endlich zu 11 größeren auswärtigen Feuern in Tätigkeit war.

Jedoch nicht nur allein bei Feuersgefahr, sondern auch bei Hochwasser versieht die Feuerwehr den Fährdienst in den überschwemmten Straßen und auch in diesen Dienst, sowie bei mehreren anderen Gelegenheiten wo Menschenleben gefährdet waren, hat die Feuerwehr mehrfache Fälle aufzuweisen, bei welchen die gebotene Hilfe mit Erfolg gekrönt wurde.

Schließlich sei noch derjenigen Feuer erwähnt, bei welchen die Feuerwehr besondere Tätigkeit entwickelte:

- 1) Der Puschersche Brand am 5. April 1854.
- 2) Die Zeltnersche Ultramarinfabrik am 24. Juni 1857.
- 3) Die Henningersche Bierbrauerei auf dem Häffnersplatz am 14. März 1859.
- 4) Bei Metzger Hendolph in der Hinteren Ledergasse am 6. Dezember 1859.
- 5) Der große Brand im Nadlersgraben am 16. Dezember 1860.
- 6) Bei Käufel Dell auf dem Trödelmarkt am 14. April 1862.

- 7) Bei Kaufmann Cramer auf dem Albrecht: Dürerplatz am 14. April 1864.
Bei diesem Brande sei besonders erwähnt, dass durch die Explosion eines mit Terpentinöl gefüllten Fasses in dem Parterre-Dorfplatz das ganze Gebäude in kurzer Zeit in Flammen stand, so dass die Bewohner des 2. und 3. Stockes mit dem Rettungsschlauch herabgeholt werden mussten. Bei dieser Gelegenheit hat sich die Feuerwehr und insbesondere der Kommandant Hr. Kästner ausgezeichnet und fand auch diese mutvolle Tat öffentliche Anerkennung von Seiten des Magistrats und des königlichen Stadtkommissariates,
- 8) Der Brand des Lorenzer Kirchturmes in Folge von Blitzschlags am 6. Januar 1865.
- 9) Bei Kaufmann Odörfer auf dem Paniersplatz am 3. Juli 1867.
- 10) Bei Bierbrauer Ströbel in Wöhrd vom 18. Dezember 1867.
- 11) Brand der Rotschmiedsmühle am 25. Februar 1868,
Dabei verunglückte der Feuerwehrmann Lämmermann, indem er bei Einlegen eines Saugschlauches in die ziemlich hochgehende Pegnitz geriet und ertrank,
- 12) Das dem Militär angehörende Heumagazin in der Karthäusergasse am 24. April 1868.
- 13) Kellerbrand bei Götz & Neuschäfer in der Theresienstraße am 1. Juli 1868,
- 14) Die Kaiserstallung am 8. August 1868, wobei mit Lebensgefahr die Pferde aus dem Stalle entfernt wurden. Für die bei diesem Brande geleisteten Dienste erhielt die freiwillige Feuerwehr ein Anerkennungsschreiben von Seite des Königlichen Kriegsministeriums.
- 15) Bei Kaufmann Heuschmann in der Königstrasse am 25. März 1869
- 16) Im Schwarzbauernhof in der Bergstraße.
- 17) Bei Lebküchner Merklein in der inneren Laufergasse am 29. Dez. 1870, bei welchem Brande das Löschwerk durch die strenge Kälte sehr erschwert wurde.
- 18) Die Bauriedelsche Kunstmühle am 28. Juli 1871.
- 19) Der Kellerbrand bei Rosolifabrikant Horn in der Waaggasse am 14. Oktober 1871, bei welchem durch Explosion eines Ligroinfasses die Kommandanten Kastner und Amberger, sowie der Besitzer Sohn des Hauses und mehrere Feuerwehrleute schwer verletzt wurden.
- 20) Die Rotunde der Zeltnerischen Ultramarinfabrik am 2. Januar 1878.
- 21) Bei Schreinermeister Degelbeck in der Peuntgasse am 11. Nov. 1873,
Bei diesem Brande verunglückten die Feuerwehrleute Lunz und Rögner der Bauhandwerkerkompanie, indem sie durch Einsturz des Gebäudes erschlagen wurden.
- 22) Bei Schneidermeister Engelhard in der Karlstraße am 12. Dez. 1873.

- 23) Bei Rofolifabrikant Kreutzer in der Breiten Gasse am 1. Februar 1874.
- 24) Bei Dekateur Huseneder auf dem Geiersberg am 28. April 1874.
- 25) Kellerbrand bei Götz & Meuschäfer in der Theresienstraße an 20. Mai 1874.
- 26) Brand der Blumschen Kunstmühle in der Nägeleinsgasse am 25. Juni 1875.
- 27) Bei Kaufmann Staub in der Winklerstraße am 31. August 1875.
- 28) Bei Roben und Comp. an der Allersbergerstraße am 18. Aug. 1876.

Schließlich dürfte noch eine besondere Tat erwähnt werden, nämlich die Errettung zweier Menschenleben von dem Erstickungstod durch den Kommandanten Kästner in dem Bernreutherschen Felsenkeller am Webersplatz im Oktober 1872.

Sonstige auf das Feuerlöschwesen Bezug habende Einrichtungen.

Anreihend an die bisher aufgeführten Einrichtungen, seien nur noch zum Schlusse derjenigen erwähnt, welche als Faktoren zu einer vollständigen Löscheinrichtung unbedingt notwendig sind. Es sind dies die Wasserversorgung und der Feuertelegraph.

Bezüglich der Wasserversorgung wird bemerkt, dass in den tief gelegenen Stadtteilen der Pegnitzfluß und in einem Teil der Lorenzer Stadtseite der Fischbach gebraucht werden können.

Außerdem steht die Wasserleitung zur Verfügung und zwar wird dieselbe durch drei Quellen versorgt.

- 1) Durch die Schwabenmühle, welche im Jahre 1856 errichtet wurde und deren Pumpwerk das Wasser aus zwei artesischen Brunnen entnehmend direkt in die Rohrleitung fördert. Die Wasserförderung beträgt per Stunde 500 Eimer.
- 2) Das Tullnauer Wasserwerk bei der östlichen Stadtbezirksgrenze, im Jahre 1865 erbaut, Hier wird das Wasser in Brunnen gefasst, gleichfalls wie bei dem vorigen direkt in die Leitung gepumpt. Die Leistungsfähigkeit des Werkes beträgt stündlich 1700 Eimer.
- 3) Das Pumpwerk in der Kammgarnspinnerei in Wöhrd wurde Ende 1872 in Betrieb gesetzt und beträgt dessen Leistungsfähigkeit 700 Eimer per Stunde. Die Pumpen liefern das Wasser, welches aus artesischen Brunnen entnommen wird, direkt in das Hochreservoir am Burgberg. Von diesem Reservoir, welches ein Fassungsvermögen von 28300 Eimer hat, kommt das Wasser in das Stadtröhrennetz und versorgt durch entsprechende Schieberstellung den nördlich von der Bayreuther-, Laufer-, Theresien-, Irrestraße und Hallerwiese gelegenen Stadtbezirk, durch öffnen der Schieber kann jedoch das Wasser auch den übrigen Stadtteilen zugeführt werden.

Die Länge des Hauptrohrnetzes ist ca. 38900 Meter und enthält 241 Hydranten, welche sämtlich in geringer Tiefe unter dem Straßenniveau liegen.

Nachdem jedoch diese Wasserleitung für eine Stadt wie Nürnberg nicht ausreicht, so wurde in Jahre 1875 eine Kommission einberufen, welche sich mit der Frage einer entsprechenden Wasserversorgung zu beschäftigen hatte.

Es wurde von dieser Kommission die sogenannte Ursprungsquelle, welche 21 Kilometer von der Stadt in östlicher Richtung im Reichswald gelegen ist, ausersehen und wurde auch bereits generelles und Detailprojekt über diese Anlage ausgearbeitet. Die Ursprungsquelle ist so hoch gelegen, dass das Wasser mit natürlichem Gefälle nach der Stadt geleitet werden kann und dass der Wasserspiegel des auf dem Schmaußenbuck anzulegenden Hochreservoirs immer noch 24,3 Meter höher zu liegen kommt, als derjenige des bestehenden Reservoirs auf dem Burgberg.

Mit der Ausführung dieser Hochquellenleitung wird auch der Feuerlöschdienst wesentlich vereinfacht werden, denn es würde dann ermöglicht, dass selbst in den hochgelegenen Stadtteilen direkt vom Hydranten zugearbeitet werden kann.

Was nun die zweite Einrichtung des Feuerelegraphen anbelangt, so sei erwähnt, dass derselbe bereits im Jahre 1872 angelegt und mit 7 Sprechstationen (Siemens und Halskesche Zeigerapparaten) versehen wurde.

Diese Einrichtung reicht jedoch für die bestehenden Verhältnisse nicht mehr aus, weshalb beschlossen wurde, eine vollständige Neuanlage neben der bestehenden zur Ausführung zu bringen.

Diese Neuanlage, welche vier geschlossene Feuermeldelinien mit 70 automatischen Feuermeldern und 6 Morsestationen, dann mehrere Weckerlinien mit 20 Weckerstationen, ferner die Einrichtung von drei durch den elektrischen Strom in Bewegung zu setzende Turmalarmwerke umfasst, wird noch im Laufe des heutigen Jahres in Betrieb gesetzt.
